

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Versionsstand: Januar 2026

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch: „**VLB**“) gelten innerhalb ihres Geltungsbereichs (dazu Punkt A.1) gegenüber Kunden, Interessenten und Vertragspartnern (nachfolgend gemeinsam auch: „**Kunden**“, „**Sie**“ oder „**Ihnen**“<sup>1</sup> für die Geschäftsbeziehungen mit den folgenden Unternehmen der KRONE-Unternehmensgruppe<sup>2</sup> (nachfolgend gemeinsam auch: „**KRONE**“, „**wir**“ oder „**uns**“):

- Fahrzeugwerk Bernard Krone GmbH & Co. KG, Bernard-Krone-Straße 1, 49757 Werlte, Deutschland, T: +49(0)5951/209-0, F: +49(0)5951/209-98 268, [info.nfz@krone.de](mailto:info.nfz@krone.de) (nachfolgend auch: „**KRONE Fahrzeugwerk**“);
- KRONE Used GmbH, Kasernenstraße 25, 49757 Werlte, Deutschland, T: +49(0)5951/209-335, F: +49(0)5951/209-225, (nachfolgend auch: „**KRONE Used**“).

Diese VLB sind zur besseren Übersichtlichkeit modular aufgebaut. Das heißt, sie bestehen aus einem allgemeinen Teil, dessen Inhalt sich auf alle Geschäfte und Angebote von KRONE bezieht (Teil A) und mehreren besonderen Teilen (Teile B bis F), die Sonderregeln für bestimmte Geschäfte und Vertragsbeziehungen mit KRONE enthalten. Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diese VLB sorgfältig zu lesen. Da Sie ggf. nicht alle Angebote nutzen, kann es sein, dass für Sie nicht alle Teile dieser VLB relevant sind. Um die für Sie relevanten Teile zu finden, beachten Sie bitte den nachfolgenden Überblick zur Untergliederung:

Teil	Bezeichnung	Dieser Teil ist für Sie...	Sie finden dort u.a. Informationen zu:
A	Allgemeine Bestimmungen	...immer relevant.	Geltungsbereich; Formerfordernisse; Vorrangregelungen; Anbahnung und Abschluss von Leistungsverträgen, Leistungserbringung, Preise; Gefahrübergang; Zahlungen und Einreden; <b>Eigentumsvorbehalt</b> ; Schutzrechte und Gewährleistung; <b>Haftung</b> ; Höhere Gewalt; Datenschutz; <b>Datennutzungsvereinbarung</b> ; Vertraulichkeit; Exportkontrolle; Compliance; Übertragbarkeit; Schlussbestimmungen (inklusive <b>Rechtswahl</b> und <b>Gerichtsstand</b> )
B	Besondere Bedingungen für Neulieferungsgeschäfte	...relevant, wenn Sie von uns Neuprodukte (insbesondere fabrikneue Nutzfahrzeuge) erwerben möchten.	Begriff und Abschluss von Neulieferungsgeschäften; Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang, <b>Nichtabnahme</b> ; Preisanpassung; Rechnungstellung; <b>Gewährleistung</b>
C	Besondere Bedingungen für Gebrauchtfahrzeuggeschäfte	...relevant, wenn Sie von uns ein Gebrauchtfahrzeug erwerben oder mieten möchten.	Begriff und Abschluss von Gebrauchtfahrzeuggeschäften; Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang bei Gebrauchtfahrzeugkäufen; Gebrauchtfahrzeugmiete; Rechnungstellung; Preisanpassung; <b>Gewährleistung</b>
D	Besondere Bedingungen für Ersatzteilgeschäfte	...relevant, wenn Sie Fahrzeug- oder sonstiges Zubehör erwerben möchten (z.B. über unseren Online-Shop „Spare Parts“).	Begriff und Abschluss von Ersatzteilgeschäften; Bestellprozess; Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang; Rechnungstellung; Preisanpassung; <b>Gewährleistung</b>
E	Besondere Bedingungen für Telematikverträge	...relevant, wenn Sie über ein Telematikportal von uns angebotene Telematikdienste in Anspruch nehmen möchten.	Begriff und Abschluss von Telematikverträgen; Gegenstand von Telematikdiensten; Telematikportale; Rechnungstellung; Preisanpassung; <b>Gewährleistung</b> ; <b>Vertragsdauer und Beendigung</b> ; Nutzungsrechte
F	Besondere Bedingungen für Serviceverträge	...relevant, wenn Sie Fair-Care-Leistungen, Garantieverlängerungen oder sonstige Reparatur- und Wartungsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchten.	Begriff und Abschluss von Serviceverträgen; Serviceverträge über Fair Care-Leistungen; Serviceverträge über Garantieverlängerungen; <b>Vorrang besonderer Vertragsbedingungen</b> ; Rechnungstellung

<sup>1</sup> Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet, was jedoch stets auch die weibliche oder jede andere Form inkludiert.

<sup>2</sup> Zur KRONE-Unternehmensgruppe gehören alle Unternehmen, an denen die Bernard Krone Familienstiftung, Heinrich-Krone-Straße 10, 48480 Spelle direkt oder indirekt beteiligt ist.

## TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### A.1. Geltungsbereich dieser VLB

#### A.1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese VLB gelten nur für Geschäftskontakte zu und Rechtsgeschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). Sie handeln als Unternehmer, wenn Sie bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Verbraucher handeln Sie, wenn Ihr Handeln überwiegend weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

#### A.1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese VLB gelten für alle von oder unter der Verantwortung von KRONE gegenüber Kunden (einschließlich Importeuren) zu erbringenden Lieferungen (z.B. von Gütern) und Leistungen (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) jeder Art, einschließlich hierauf gerichteter Angebote (nachfolgend gemeinsam auch: „**KRONE-Angebote**“), insbesondere für das Anbieten und den Verkauf von fabrikneuen und gebrauchten Kaufgegenständen und die Erbringung damit im Zusammenhang stehender, im Folgenden beschriebener Lieferungen und Leistungen. Diese VLB werden Bestandteil aller Verträge, insbesondere Leistungsverträge (dazu Punkt A.4.4), die KRONE mit Kunden zu diesen Zwecken abschließt.

#### A.1.3 Rahmenvereinbarung

Diese VLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen KRONE-Angebote, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert mit dem Kunden vereinbart wird.

#### A.1.4 Ausschließliche Geltung dieser VLB

Von diesen VLB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Dritten (nachfolgend: „**Kunden-AGB**“) gelten nicht und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir der Geltung der Kunden-AGB nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis der Kunden-AGB die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen bzw. erbringen.

#### A.1.5 Ergänzende Geltung gesetzlicher Vorschriften

In diesen VLB enthaltene Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen VLB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

#### A.1.6 Abrufbarkeit und Änderungen dieser VLB

Diese VLB gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Geschäfts gültigen Fassung. Die aktuell gültige Fassung dieser VLB ist auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) abrufbar und herunterladbar.

Soweit Änderungen an diesen VLB vorgenommen werden, werden wir Ihnen den geänderten Text zugänglich machen; die geänderte Fassung gilt dann ab der Bekanntmachung der neuen Fassung für alle zukünftigen Geschäfte mit uns.

### A.2. Formfordernisse

#### A.2.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die im Zusammenhang mit KRONE-Angeboten und abgeschlossenen Leistungsverträgen uns gegenüber zu machen sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Strengere gesetzliche Formvorschriften und das Einfordern weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

#### A.2.2 Schriftlichkeit im Sinne dieser VLB

Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist die „Schriftlichkeit“ oder „Schriftform“ im Sinne dieser VLB gewahrt, wenn die Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail, Brief, Fax; auch bei eingescannter Unterschrift) oder die elektronische Form (auch mittels einer – ggf. einfachen – Signatur über einen ausgewählten elektronischen Signaturdienst, z.B. Adobe Sign, DocuSign) verwendet wird.

### A.3. Vorrangregelungen

#### A.3.1 Unbedingter Vorrang von Individualvereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen VLB und sonstigen Bedingungswerken. Vorbehaltlich des Gegenbeweises ist für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

#### A.3.2 Vorrang von Leistungsverträgen gegenüber diesen VLB

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt eines Leistungsvertrags (dazu Punkt A.4.4) und diesen VLB kommt dem Inhalt des Leistungsvertrags Vorrang zu.

#### A.3.3 Vorrang der Besonderen Teile vor dem Allgemeinen Teil dieser VLB

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieser VLB und den Besonderen Teilen dieser VLB kommt den Besonderen Teilen Vorrang zu.

### A.4. Anbahnung und Abschluss von Leistungsverträgen; Leistungserbringung; Preise; Absatzfinanzierung und Forderungsmanagement

#### A.4.1 Angebote und Umgang mit Angebotsmaterial

Die auf unseren Internetseiten, in Prospekten, Anzeigen, Katalogen und sonstigem Werbematerial präsentierten Liefer- und Leistungsangebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Wir behalten uns vor, Liefer- und Leistungsangebote (einschließlich Preise) jederzeit vor dem Abschluss des Leistungsvertrags zu ändern.

Wir behalten uns Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Rechte an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Katalogen, Werkzeugen und allen anderen Unterlagen und Gegenständen vor, die dem Kunden zu Angebotszwecken übermittelt oder zugänglich gemacht werden (nachfolgend gemeinsam auch: „**Angebotsmaterial**“). Ohne unsere Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Kunde Angebotsmaterial nicht verändern, keinen Dritten zugänglich machen oder zur Nutzung zur Verfügung stellen und nicht vervielfältigen. Angebotsmaterial (einschließlich etwaiger Vervielfältigungen) ist auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt wird oder die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Leistungsvertrags führen.

#### A.4.2 Anfragen und Bestellungen

Anfragen und Bestellungen von KRONE-Angeboten sind in jeder Form (z.B. schriftlich, telefonisch, elektronisch) möglich und nach deren Eingang bei uns für Sie verbindlich, es sei denn, uns geht vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zu oder der Widerruf wurde ausdrücklich vorbehalten. Wir können verbindliche Anfragen und Bestellungen von Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang annehmen.

#### A.4.3 Annahmebedingungen

Wir schließen Leistungsverträge ausschließlich mit natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einheiten, die bei dem Abschluss des Rechtsgeschäfts in ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, also als Unternehmer handeln.

Des Weiteren steht die Annahme einer Anfrage oder Bestellung eines KRONE-Angebots unter dem Vorbehalt interner Überprüfungen, ob dem Abschluss oder der Erfüllung des betreffenden Geschäfts Gründe entgegenstehen. Zu diesen entgegenstehenden Gründen gehört insbesondere, dass

- erforderliche behördliche Genehmigungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr von den zuständigen Behörden nicht erteilt werden;
- der Kunde oder ein wirtschaftlicher Beteiligter auf einer von KRONE zu beachtenden Sperrliste erfasst ist (z.B. wegen fehlender Bonität oder von KRONE zu beachtenden Sanktionslisten sowie Vorschriften zur Geldwäscheprävention);
- eine Lieferung in das angestrebte Zielland nach den einschlägigen Exportkontrollvorschriften nicht erlaubt ist;
- wir Hinweise auf eine kritische Endverwendung (z.B. Dual Use-Güter oder wegen Verstößen gegen Exportbestimmungen nach Punkt A.14.) der bestellten Lieferung oder Leistung haben.

#### A.4.4 Abschluss von Leistungsverträgen

Sofern Sie erklärt haben, ein von uns bereitgestelltes KRONE-Angebot in Anspruch nehmen zu wollen, und wir diese Anfrage, den Auftrag oder die Bestellung angenommen haben (entweder ausdrücklich, z.B. durch Auftragsbestätigung, oder konkludent, z.B. durch Zusendung der Lieferung), kommt ein gesonderter Vertrag über die Lieferung, Bereitstellung oder Nutzung des betreffenden KRONE-Angebots zwischen Ihnen und uns unter Einbeziehung dieser VLB zustande (nachfolgend auch: „**Leistungsvertrag**“). Einzelheiten zur Art und Weise des Abschlusses und den Inhalten von Leistungsverträgen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Passagen in den Besonderen Teilen dieser VLB.

Für den Umfang und das Rechte- und Pflichtenprogramm von Leistungsverträgen ist allein deren jeweiliger Inhalt maßgeblich. Vorbehaltlich des Gegenbeweises sind im Leistungsvertrag alle getroffenen Abreden zum jeweiligen Vertragsgegenstand vollständig dokumentiert.

#### A.4.5 Leistungserbringung; Abweichungen; Teillieferung/-leistung

Für die Durchführung und Bereitstellung der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen sind wir als Ihr Vertragspartner verantwortlich, auch wenn sie von Dritten stammen sollten oder wir Dritte hierbei als Hilfspersonen einbinden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Produktionsort oder ein bestimmtes Lieferwerk. Einzelheiten zur Art und Weise der Lieferung und Leistung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Passagen in den Besonderen Teilen dieser VLB.

Wir behalten uns aus rechtlichen Gründen erforderliche oder geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Beschaffenheit der Liefergegenstände vor, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist (z.B. soweit der Leistungsvertrag die genaue Einhaltung einer bestimmten Beschaffenheit voraussetzt). Dies gilt insbesondere für konstruktive, technische oder physikalische Angaben von uns in Liefer- und Leistungsangeboten, Abbildungen oder sonstigem Werbematerial (z.B. Gewicht, Maße, Form, Gebrauchswert, Belastbarkeit, Toleranzen, Farbton).

Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung oder -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die restliche Lieferung oder Leistung sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme der Kosten bereit). Jede Teillieferung oder -leistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### A.4.6 Fristen und Termine; Nichtverfügbarkeit der Leistung

Termine und Lieferfristen für KRONE-Angebote werden individuell vereinbart bzw. beim Abschluss des Leistungsvertrags angegeben. Andernfalls erfolgt die Lieferung so schnell wie möglich.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen oder Termine aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (nachfolgend: „**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist oder den neuen Termin mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Leistungsvertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unsere Zulieferer ein Verschulden trifft und wir im Einzelfall kein besonderes Beschaffungsrisiko übernommen haben, sowie der Fall, dass vom Kunden vorgegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht verfügbar sind.

Die Einhaltung von Terminen und Lieferfristen setzt des Weiteren die Erfüllung der vertraglichen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Andernfalls verlängert sich ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Lieferfrist um den Zeitraum, in welchem der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Unsere Verzugshaftung ist nach den Maßgaben von Punkt A.9.1 beschränkt.

#### A.4.7 Erfüllungsort und Versendungskauf

Soweit nicht anders vereinbart, ist im Rahmen von KRONE-Angeboten der Erfüllungsort der von uns geschuldeten Lieferungen das Lager, von dem aus die Lieferung erfolgt, und bei allen sonstigen Leistungen der Geschäftssitz von KRONE, von dem aus die Leistung erbracht wird. Dies gilt auch für eine etwaige Nacherfüllung.

Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden zu liefernde Gegenstände an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, Versicherung) selbst zu bestimmen.

#### A.4.8 Transportmaterial

Transportbehälter und -gestelle, Ladeschalen und andere, mehrfach verwendbare Verpackungs- und Transportmittelhilfen werden zum jeweils gültigen Preis berechnet. Bei Rückgabe dieser Transportmaterialien wird der dafür berechnete Betrag – ggf. unter Abzug einer angemessenen Nutzungsschädigung – gutgeschrieben und, sofern bereits vom Kunden bezahlt, von uns erstattet.

#### A.4.9 Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO und netto.

#### A.4.10 Absatzfinanzierung und Forderungsmanagement

Im Zusammenhang mit Leistungsverträgen bieten wir verschiedene Zahlungsmodelle an. Wir informieren Sie auf Anfrage näher über die möglichen und für Sie passenden Zahlungsmodelle.

Zur Erstellung eines maßgeschneiderten Angebots und zur Freigabe und Abwicklung des Auftrags müssen wir verschiedene hierfür relevante Informationen abfragen und berücksichtigen (z.B. Kontakt- und Unternehmensdaten, Bestimmungsland der Lieferung, Bankdaten, Bilanzdaten, Maschinentyp und -anzahl, präferiertes Finanzierungsmodell, mögliche Sicherheiten, Tilgungszyklus, Finanzierungsparameter, wirtschaftliche Verhältnisse). Es kann erforderlich sein (z.B. für Bonitätsprüfungen), diese Informationen und sonstige Kundendaten mit verbundenen Unternehmen innerhalb der KRONE-Unternehmensgruppe und/oder Dritten (z.B. Banken, Leasing-, Refinanzierungsgesellschaften, Versicherer) auszutauschen oder diesen offenzulegen. Dies setzt voraus, dass während der gesamten Laufzeit des Zahlungsmodells die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden offengelegt werden. Weitere Einzelheiten und die vertraglichen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem betreffenden Angebot über das Zahlungsmodell sowie, im Hinblick auf Datenverarbeitungen, unseren Datenschutzhinweisen (siehe Punkt A.11.).

Wir behalten uns ferner vor, gegen Kunden gerichtete Forderungen im Wege eines Forderungsverkaufs ohne die Zustimmung des Kunden abzutreten (siehe Punkt A.16.1).

### A.5 Gefahrübergang

#### A.5.1 Bereitstellung, Übergabe und Teillieferungen

Soweit im Rahmen von KRONE-Angeboten Gegenstände zu liefern sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei einer Holschuld mit dem Zeitpunkt der Information des Kunden über die Bereitstellung des Gegenstands und im Übrigen spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf (siehe Punkt A.4.7) geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Nebenleistungen (z.B. Installation) übernommen haben.

#### A.5.2 Abnahme von Werken

Soweit im Rahmen von KRONE-Angeboten Werkleistungen zu erbringen sind oder eine Abnahme vereinbart wird, ist die Abnahme maßgebend für den Gefahrübergang. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.

#### A.5.3 Annahmeverzug

Einer Übergabe oder einer Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

Im Falle des Annahmeverzugs beim Kunden sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Standgebühren) zu verlangen.

### A.6 Zahlungen und Einreden

#### A.6.1 Zahlungsbedingungen

Einzelheiten zu den Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Passagen in den Besonderen Teilen dieser VLB. Es ist möglich, dass die Zahlung von Ihnen an eine von Ihrem Vertragspartner abweichende Gesellschaft der KRONE-Unternehmensgruppe oder einen Zahlungsdienstleister erbracht werden soll. Soweit dies der Fall ist, geschieht dies im Auftrag bzw. auf Geheiß von uns bzw. Ihrem Vertragspartner des Leistungsvertrags.

#### A.6.2 Zahlungsfristen und -verzug

Sofern nichts Anderes vereinbart wird, hat der Kunde Entgeltforderungen nach den Maßgaben des § 288 Abs. 3 BGB innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Maßgebend für das Datum jeder Zahlung ist der Eingang auf unserem bzw.

dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto. Während des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe (bei Entgeltforderungen i.H.v. 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz) zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Verzugskostenpauschale nach § 288 Abs. 5 BGB i.H.v. 40 EUR oder Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB) oder Gestaltungsrechte geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

#### A.6.3 *Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte*

Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Des Weiteren können wir noch ausstehende Lieferungen und Leistungen verweigern, wenn nach Vertragsschluss bekannt wird, dass die Annahmebedingungen (siehe Punkt A.4.3) nicht (mehr) erfüllt sind. Dasselbe gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert haben, sodass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr zu rechnen ist, es sei denn, der Kunde bewirkt auf unser Verlangen die Gegenleistung (Vorauszahlung) oder leistet angemessene Sicherheit für die Gegenleistung.

Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Mängelrüge (Mangeleinrede) bleibt davon unberührt; die Mangeleinrede steht dem Kunden aber nur in einem angemessenen Verhältnis zu den zu beseitigenden Mängeln zu.

### A.7. *Eigentumsvorbehalt*

#### A.7.1 *Anwendungsbereich*

Soweit in den Besonderen Bestimmungen dieser VLB oder einem Leistungsvertrag vorgesehen ist, dass wir uns das Eigentum an einem verkauften Gegenstand vorbehalten (nachfolgend auch: „**Vorbehaltsware**“), gelten hierfür die nachfolgenden Bestimmungen.

#### A.7.2 *Eigentumsvorbehalt*

Bis zur vollständigen Begleichung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Leistungsverträgen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend auch: „**gesicherte Forderungen**“) behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware vor. Falls eine Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register erforderlich sein sollte oder die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts in sonstiger Weise der Mitwirkung des Kunden bedarf, ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Sofern ein Fahrzeugbrief (in Deutschland Zulassungsbescheinigung Teil II) für die Vorbehaltsware ausgestellt wurde, verbleibt dieser für die Dauer des Eigentumsvorbehalts bei uns.

#### A.7.3 *Umgang mit der Vorbehaltsware und Kosten*

Der Kunde wird die Vorbehaltsware bestimmungsgemäß und pfleglich (insbesondere nach den Vorgaben in der Betriebsanleitung) behandeln. Er ist ferner verpflichtet, sie auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer, Wasser, Abhandenkommen, Vandalismus und sonstige übliche Risiken zu versichern; sofern gesetzlich vorgeschrieben, hat er insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Kunde trägt auch alle sonstigen laufenden Kosten der Vorbehaltsware, insbesondere Steuern und Versicherungsbeiträge. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten zur Wahrung des betriebs- oder verkehrssicheren Zustands durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch auszuführen. Dies gilt auch für Kosten notwendiger Reparaturen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes der Vorbehaltsware übersteigen.

Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich und unter Beifügung aller notwendigen Informationen und Dokumente zu benachrichtigen, wenn und soweit die Vorbehaltsware entwendet oder beschädigt wird oder untergeht oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Im letzteren Fall hat er zudem gegenüber dem Dritten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen der Vorbehaltsware sind für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig, die nicht unbillig verweigert werden darf.

#### A.7.4 *Rücktritt und Herausgabeverlangen*

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen und zu verwerten. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die

Erklärung des Rücktritts; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

#### A.7.5 Weiterveräußerung und -verarbeitung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb

Der Kunde ist bis auf Widerruf (siehe unten unter Buchst. c) berechtigt die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu verwenden, zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des damit hergestellten Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Buchst. a zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Punkt A.7.3 genannten Pflichten des Kunden gelten sinngemäß auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Weiterveräußerungsbefugnis und die Einziehungsermächtigung des Kunden nicht zu widerrufen, solange der Kunde uns gegenüber (i) mit der Erfüllung der gesicherten Zahlungsverpflichtungen nicht ganz oder teilweise in Verzug gerät, (ii) sich nicht aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet, (iii) seine uns sonst gegenüber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ordentlich erfüllt. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde auf unser schriftliches Verlangen hin verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle für die Geltendmachung dieser Forderungen notwendigen Unterlagen und Informationen zu übermitteln sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

#### A.7.6 Freigabeanspruch

Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### A.8. Schutzrechte und Gewährleistung

#### A.8.1 Umgang mit Schutzrechtsverletzungen

Uns ist nicht bekannt, dass KRONE-Angebote gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten geltend gemacht werden.

Im Falle einer Schutzrechtsverletzung werden wir den Gegenstand des betreffenden KRONE-Angebots nach unserer Wahl und auf unsere Kosten derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Dritten erforderliche Nutzungsrechte verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Leistungsvertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.

Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferten Produkten anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller oder Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

#### A.8.2 Sonstige Gewährleistungsrechte

Die weiteren Gewährleistungsrechte des Kunden bei KRONE-Angeboten werden in den jeweiligen Abschnitten der Besonderen Teilen dieser VLB erläutert. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung. Für etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden infolge von Sach- oder Rechtsmängeln gelten die Haftungsvorschriften gemäß Punkt A.9.1.

## A.9. Haftung

### A.9.1 Haftung von KRONE

Keine der Regelungen in diesem Punkt A.9. oder an einer anderen Stelle dieser VLB begrenzen unsere gesetzliche Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach dem deutschen Recht (auch im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen)

- für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, oder
- aus einer von uns übernommenen Garantie oder einem von uns übernommenen Beschaffungsrisiko, oder
- für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, aus Art. 82 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften oder Anspruchsgrundlagen, jedoch nur nach den dortigen Maßgaben.

Des Weiteren haften wir für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen („Kardinalpflicht“), im Falle einfacher (leichter) Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden und vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind daher nur insoweit ersatzfähig, als diese bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands zu erwarten sind.

Vorbehaltlich der in vorstehendem Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fälle und soweit nicht ausdrücklich anders individuell vereinbart, ist unsere Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz für vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Übrigen ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Sonstige, nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gerichteten Rechtsbehelfe des Kunden (z.B. Nacherfüllungs-, Minderungs-, Rücktritts- oder Kündigungsrechte) bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.

Die vorstehenden Regelungen in diesem Punkt A.9.1 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter, Beauftragten, Angestellten und Arbeitnehmer für den Umfang ihrer ggf. bestehenden persönlichen Haftung.

### A.9.2 Haftung des Kunden

Soweit nicht anders vereinbart oder anders in diesen VLB vorgesehen, haftet der Kunde für die Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

### A.9.3 Garantiebedingungen

Soweit nicht anders vereinbart oder anders in diesen VLB vorgesehen, gelten für die Übernahme von Garantien durch KRONE für KRONE-Angebote die Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Garantieübernahme zur Verfügung gestellt werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen gehen in ihrem Anwendungsbereich im Falle von Widersprüchen mit diesen VLB als Sonderregelungen vor (vgl. Punkt A.3.2).

## A.10. Höhere Gewalt

### A.10.1 Begriff

Unter „**höherer Gewalt**“ ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes zu verstehen, der eine Vertragspartei (nachfolgend auch: „**betroffene Partei**“) daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem betreffenden Leistungsvertrag und/oder diesen VLB zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Leistungshindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, und (ii) dieses Leistungshindernis zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Leistungsvertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen dieses Leistungshindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien). Zur Klarstellung: Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass dieses unmittelbar einen Vorlieferanten von uns betrifft.

### A.10.2 Folgen höherer Gewalt

Im Ausmaß und für die Dauer der Auswirkungen höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit Leistungsverträgen (z.B. wegen verspäteter Erfüllung) ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt befreit, wobei die nicht betroffene Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten ist. Wir behalten uns in diesem Fall insbesondere vor, Liefermengen zu kürzen, wenn aufgrund höherer Gewalt ein Produktionsausfall vorliegt oder wir selbst nicht (rechtzeitig) beliefert werden.

#### A.10.3 Rücktrittsrecht

Wenn die Dauer der höheren Gewalt dazu führt, dass einer Partei das entzogen wird, was sie nach dem betreffenden Leistungsvertrag berechtigterweise als Leistung erwarten durfte, oder wenn die Auswirkungen höherer Gewalt länger als 30 Tage ununterbrochen andauern, hat jede Partei das Recht, von dem betreffenden Leistungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten.

#### A.10.4 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Zur Klarstellung: Die Regelungen in diesem Punkt A.10. führen nicht zu irgendeiner Form einer Erweiterung oder Einschränkung der Haftungstatbestände nach Punkt A.9., insbesondere nicht zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, noch hindern sie die betroffene Partei daran, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden im Zusammenhang mit Leistungsstörungen zu berufen (z.B. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Störung der Geschäftsgrundlage), soweit die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### A.11. Datenschutz

Hinsichtlich der mit den KRONE-Angeboten verbundenen Verarbeitung von Sie betreffenden personenbezogenen Daten beachten Sie bitte unsere Datenschutzhinweise. Diese sind auf der KRONE-Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) abrufbar.

Von einer etwaigen Verantwortlichkeit von uns bleibt Ihre Verantwortlichkeit unberührt, soweit Sie personenbezogene Daten von Dritten verarbeiten.

### A.12. Datennutzungsvereinbarung (Art. 4 Abs. 13 Data Act)

#### A.12.1 Gegenstand, Abschluss und Inhalt der Datennutzungsvereinbarung

Soweit Sie im Zusammenhang mit einem Leistungsvertrag ein vernetztes Produkt (Art. 2 Nr. 5 Data Act) und/oder einen verbundenen Dienst (Art. 2 Nr. 6 Data Act) dauerhaft oder für eine vertraglich bestimmte Zeit nutzen, durch dessen Verwendung wir Daten über dessen Nutzung durch eine physische oder drahtlose Datenverbindung erhalten bzw. abrufen können (gemeinsam: „**IoT-Gegenstände**“), kann dies dazu führen, dass zwischen Ihnen in ihrer Eigenschaft als Nutzer (Art. 2 Nr. 12 Data Act) der IoT-Gegenstände und uns in unserer Eigenschaft als Dateninhaber (Art. 2 Nr. 13 Data Act) Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2023/2854 („**Data Act**“) begründet werden. Diese beziehen sich insbesondere auf im Zusammenhang mit der Nutzung des IoT-Gegenstands generierte Produktdaten (Art. 2 Nr. 15 Data Act), verbundene Dienstdaten (Art. 2 Nr. 16 Data Act) sowie für die Auslegung und Nutzung dieser Daten erforderliche Metadaten (Art. 2 Nr. 2 Data Act) (gemeinsam: „**IoT-Daten**“). Hierbei ist es unerheblich, ob die Überlassung oder Bereitstellung der IoT-Gegenstände an den Nutzer auf dem Abschluss oder der Übernahme eines Vertrags mit uns oder einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten (gemeinsam: „**Überlassungsvertrag**“) beruht.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, machen wir den Abschluss bzw. die Übernahme von Überlassungsverträgen mit uns (insbesondere Leistungsverträgen) davon abhängig, dass mit uns zugleich eine Vereinbarung abgeschlossen wird, die uns die Nutzung von IoT-Daten ermöglicht, die bei der Nutzung eines IoT-Gegenstands entweder vom jeweiligen Nutzer selbst (unmittelbar) oder auf ihm zurechenbare Weise (mittelbar) generiert worden sind, und die uns vorliegen oder für uns abrufbar sind, soweit es sich dabei um ohne Weiteres verfügbare (Art. 2 Nr. 17 Data Act) und nicht-personenbezogene Daten (Art. 2 Nr. 4 Data Act) handelt („**Datennutzungsvereinbarung**“). Gegenstand der in diesem Punkt A.12 enthaltenen Datennutzungsvereinbarung zwischen uns und dem Kunden sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffend die Einräumung und den Umfang von derartigen Nutzungsrechten an IoT-Daten. Sofern in dieser Datennutzungsvereinbarung verwendete Begriffe nicht definiert sind, haben sie die im Data Act genannte Bedeutung (vgl. Art. 2 Data Act).

Nicht von der Datennutzungsvereinbarung erfasst werden und unberührt bleiben

- a) die außerhalb der Datennutzung liegenden geschuldeten Leistungen und Gegenleistungen aus Leistungs- oder Überlassungsverträgen;
- b) die Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. von Personen, die die IoT-Gegenstände gebrauchen), für die vorrangig die anwendbaren Datenschutzvorschriften gelten; weitergehende Informationen hierzu finden sich in unseren Datenschutzhinweisen, vgl. Punkt A.11;
- c) sonstige Vereinbarungen von Ihnen oder dem Nutzer mit uns oder Dritten (einschließlich anderen Unternehmen der KRONE-Unternehmensgruppe), die eine Bereitstellung oder sonstige rechtmäßige Nutzung von IoT-Daten zum Gegenstand haben;
- d) soweit bestehend, Rechte des Nutzers (z.B. Art. 3 bis 6 Data Act) betreffend die Bereitstellung, die Nutzung oder die Weitergabe von IoT-Daten nach den geltenden gesetzlichen Maßgaben; derartige gesetzliche Rechte

bestehen aber insbesondere nicht im Hinblick auf aus IoT-Daten gefolgte oder abgeleitete Daten und Informationen, die das Ergebnis zusätzlicher Investitionen sind und/oder immaterialgüterrechtlichen Schutz (z.B. nach dem Urheberrecht, Datenbankherstellerrecht oder Geschäftsgeheimnisrecht) genießen;

- e) die Ausgestaltung der vom Nutzer ggf. gewünschten Bereitstellung von IoT-Daten an Dritte, die nach den geltenden gesetzlichen Maßgaben sowie den sonstigen dafür von uns festgelegten Bedingungen erfolgt (vgl. Art. 8 ff. Data Act).

#### A.12.2 Einräumung und Umfang des Datennutzungsrechts

Wir sind auch ohne ausdrückliche Zustimmung von Ihnen oder dem Nutzer berechtigt, die uns vorliegenden IoT-Daten im erforderlichen Umfang zur Erfüllung von bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu verwenden. Darüber hinaus berechtigt und gestattet uns der Kunde durch die Datennutzungsvereinbarung, dass wir die uns vorliegenden IoT-Daten zu den nachfolgend genannten Zwecken nutzen dürfen („**Datennutzungsrecht**“):

- a) Soweit dies geschuldet ist, vertragsgemäße Bereitstellung der KRONE-Angebote und IoT-Gegenstände sowie zur Gewährleistung, Verbesserung, Aufrechterhaltung und Schutz von deren ordnungsgemäßer und sicherer Funktion (z.B. durch Aufspielen von Updates) sowie Verhinderung und Aufdeckung von Sicherheitsrisiken oder kriminellen Handlungen;
- b) Bearbeitung von Nutzeranfragen (z.B. zur Angebotserstellung, Restwertermittlung oder Problemlösung), Ermittlung und Bearbeitung von Service-Bedarf sowie Wartungsarbeiten;
- c) Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche, Beilegung rechtlicher Streitigkeiten;
- d) sofern die betreffenden IoT-Daten keine Rückverfolgbarkeit zu einem bestimmten Nutzer zulassen, zur Verbesserung und Weiterentwicklung der KRONE-Angebote sowie zur Entwicklung von neuen Produkten oder Diensten, einschließlich des Trainings von KI-Anwendungen und Algorithmen, zu statistischen Zwecken, zum Risikomanagement sowie zur Durchführung von Due Diligence-Prüfungen;
- e) Erfüllung bestehender Rechtsansprüche des Nutzers bzw. Dritten oder sonstiger Pflichten, die wir in Bezug auf die IoT-Daten oder IoT-Gegenstände zu erfüllen haben (z.B. Garantiepflichten, Datenbereitstellungspflichten nach den geltenden Maßgaben, eventuelle Produktrückrufe, Aktualisierungspflichten, regulatorische Meldepflichten, gerichtliche oder behördliche Maßnahmen).

Das uns eingeräumte Datennutzungsrecht ist unwiderruflich, kostenfrei, nicht-exklusiv, räumlich unbeschränkt, (ggf. mehrfach) unterlizenzierbar, übertragbar und gilt für kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzungshandlungen. Soweit dies für die vorstehend genannten Zwecke nach unserem Ermessen erforderlich ist oder dienlich erscheint, umfasst das Datennutzungsrecht insbesondere die Befugnis, die IoT-Daten – ganz oder teilweise – zu speichern, zu vervielfältigen, zu analysieren, zu aggregieren, mit anderen Daten zu verknüpfen und auf sonstige Weise weiterzuverarbeiten. Wir haben ferner die Befugnis, die IoT-Daten an Dritte, mit denen wir zu den vorstehend bezeichneten Zwecken zusammenarbeiten (einschließlich anderen Unternehmen der KRONE-Unternehmensgruppe, Beratern, Kooperationspartner, Forschungseinrichtungen, Lieferanten) weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu machen, sofern wir durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen sicherstellen, dass Geschäftsgeheimnisse des Nutzers geschützt bleiben (z.B. über Geheimhaltungsverpflichtungen).

Weder wir noch Dritte haben die Berechtigung, die IoT-Daten dafür zu nutzen, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden von Nutzern zu gewinnen oder ihre Marktstellung in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

#### A.12.3 Dauerhafte oder zeitweise Überlassung an Zweitnutzer

In dem Fall, dass der Kunde einer anderen natürlichen oder juristischen Person (einschließlich mit ihm verbundener Unternehmen) (gemeinsam: „**Zweitnutzer**“) einen IoT-Gegenstand dauerhaft (z.B. durch Veräußerung) weitergibt oder zeitweise (z.B. durch Vermieten, Mitinhaberschaft) zur (Mit-)Nutzung überlässt, ist er verpflichtet

- a) den Zweitnutzer über den Inhalt dieser VLB und der Datennutzungsvereinbarung sowie ggf. über eine erfolgende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu informieren;
- b) uns unverzüglich und unaufgefordert über die bevorstehende Überlassung oder Weiternahme des IoT-Gegenstands samt der Identität des Zweitnutzers zu unterrichten (z.B. per E-Mail an [telematics.nfz@krone.de](mailto:telematics.nfz@krone.de));
- c) bei einer dauerhaften/unwiderruflichen Überlassung anzubieten und nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass der Zweitnutzer die für den überlassenen IoT-Gegenstand geltende Datennutzungsvereinbarung übernimmt und anstelle des Kunden in die Vereinbarung eintritt, wozu wir unsere Zustimmung erteilen, sofern der Vertragsübernahme nach einer internen Überprüfung keine Gründe entgegenstehen, wie sie unter Punkt A.4.3 beschrieben sind; die Zustimmung gilt als erteilt, sobald nach dem Zeitpunkt unserer Unterrichtung über

- die bevorstehende Überlassung oder Weitergabe dreißig (30) Tagen vergangen sind, ohne dass wir dem Vertragseintritt des Zweitnutzers widersprochen haben;
- d) bei einer zeitlich begrenzten Überlassung mit dem Zweitnutzer vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, die im Wesentlichen den Inhalt dieser Datennutzungsvereinbarung widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf das an uns eingeräumte Datennutzungsrecht;
  - e) uns unverzüglich und unaufgefordert darüber zu unterrichten, falls der Zweitnutzer es verweigert, eine Datennutzungsvereinbarung abzuschließen bzw. zu übernehmen;
  - f) alle IoT-Daten vom überlassenen oder weitergegebenen IoT-Gegenstand löscht, soweit dies für ihn selbst möglich ist, es sei denn, er stimmt einer Überlassung der IoT-Daten an den Zweitnutzer zu;
  - g) soweit erforderlich, mit uns angemessen zusammenarbeitet, um berechtigte Anfragen des Zweitnutzers betreffend die Nutzung von IoT-Daten des überlassenen IoT-Gegenstands ordnungsgemäß bearbeiten zu können.

Auch nach einer erfolgten Vertragsübernahme ist KRONE nicht berechtigt, dem Käufer/Abnehmer Auskünfte aus den historischen Daten zu erteilen, die Aussagen zu oder Rückschlüsse über betriebliche und wirtschaftliche Gegebenheiten oder auf Geschäftsgeheimnisse des Kunden zulassen.

#### **A.12.4 Laufzeit und Kündigung**

Das Datennutzungsrecht wird für die Dauer dieser Datennutzungsvereinbarung gewährt. Die Datennutzungsvereinbarung beginnt mit dem Abschluss oder der Übernahme des Leistungsvertrags über den IoT-Gegenstand und gilt für unbestimmte Zeit. Beide Parteien haben das Recht, die Datennutzungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht beider Parteien, die Datennutzungsvereinbarung außerordentlich nach den anwendbaren gesetzlichen Maßgaben (im Zweifel gemäß § 314 BGB) zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Jede Kündigung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Eine Kündigung, Rückabwicklung oder Beendigung eines Leistungsvertrags und/oder der Widerruf etwaiger datenschutzrechtlicher Einwilligungen beinhaltet nicht automatisch eine Kündigung der Datennutzungsvereinbarung. Unabhängig von einer Kündigung endet die Datennutzungsvereinbarung jedoch auch ohne ausdrückliche Erklärung der Parteien, wenn der relevante IoT-Gegenstand (i) zerstört wird oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, IoT-Daten zu generieren oder (ii) dauerhaft/unwiderruflich an einen Zweitnutzer überlassen wird.

Unser Datennutzungsrecht gilt ungeachtet der vorstehenden Regelungen uneingeschränkt auch nach der Beendigung dieser Datennutzungsvereinbarung für solche IoT-Daten bis zu deren Löschung fort, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung generiert worden sind. Soweit IoT-Daten bei uns gespeichert werden, hat der Nutzer binnen 60 (sechzig) Tagen ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung die Möglichkeit, auf Anfrage eine Kopie der von ihm generierten IoT-Daten zu erhalten.

#### **A.12.5 Haftung, Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für die Haftung von KRONE und dem Kunden bzw. Nutzer im Rahmen dieser Datennutzungsvereinbarung gelten Punkt A.9.1 und Punkt A.9.2 entsprechend.

Für das auf die Datennutzungsvereinbarung anwendbare Recht gilt Punkt A.17.4.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den Maßgaben von Punkt A.17.3.

### **A.13. Vertrauliche Informationen; Reverse Engineering**

#### **A.13.1 Vertrauliche Informationen**

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle durch uns – gleich in welcher Form (schriftlich, mündlich, elektronisch etc.) – zugänglich gemachten oder vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu KRONE über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, die nicht öffentlich bekannt oder öffentlich verfügbar und nicht leicht zugänglich sind. Dazu zählt insbesondere technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Offenbarung oder der Natur der Information ergibt.

Nicht als vertrauliche Informationen in diesem Sinne anzusehen sind Informationen, soweit (i) der Kunde diese selbst und unabhängig von dem Erhalt vertraulicher Informationen von uns entwickelt hat, (ii) diese im Zeitpunkt ihrer Offenlegung offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig werden, (iii) diese dem Kunden bereits bekannt waren oder später ohne für ihn erkennbaren Rechtsbruch bekannt werden, (iv) für diese eine

gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenlegungspflicht besteht; im Falle von (iv) sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich über die betreffende Offenlegungsanordnung zu informieren, sofern dadurch nicht gegen Gesetze verstößen wird.

#### A.13.2 Geheimhaltungspflicht bei vertraulichen Informationen

Sie sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, keinen unbefugten Personen zugänglich zu machen und sie nicht für Zwecke zu verwenden, die über den konkreten Vertragszweck von mit uns geschlossenen Leistungsverträgen oder unsere Geschäftsbeziehung hinausgehen. Soweit es erforderlich ist, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter oder sonstige von Ihnen eingeschaltete Personen unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben oder diesen offenzulegen, sind diesen Personen im gesetzlich zulässigen Rahmen Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen, die denen in diesen VLB entsprechen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und beschränkten Verwendung lässt gesetzlich zwingende Offenlegungsrechte unberührt (z.B. nach § 5 GeschGehG).

Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Anmeldung von eigenen Schutzrechten (z.B. Patenten oder Designs) oder solchen von Dritten verwendet werden. Wir behalten uns jegliche Rechte an den vertraulichen Informationen vor, insbesondere Eigentums-, Urheber- und jegliche Lizenzrechte. Sämtliche zu KRONE-Angeboten übermittelte Unterlagen sind auf unser Verlangen und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn kein Leistungsvertrag zustande kommt.

#### A.13.3 Reverse Engineering

Von uns übergebene Produktmuster, Prototypen etc. dürfen nicht hinsichtlich ihrer Zusammensetzung oder ihres Aufbaus durch den Kunden selbst oder durch Dritte analysiert, dekompliiert, modifiziert oder zerlegt werden („**Reverse Engineering**“), soweit nicht anders vereinbart.

#### A.13.4 Informationsschutz nach gesetzlichen Vorschriften

Der vertraglich vereinbarte Schutz von vertraulichen Informationen nach diesem Punkt A.13 sowie im Rahmen von Leistungsverträgen steht unabhängig und neben den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Informationsschutz (z.B. nach dem GeschGehG).

### A.14. Export- und Sanktionskontrolle

#### A.14.1 Einzuhalrende Vorschriften

Soweit dies für Lieferungen und Leistungen gemäß einem Leistungsvertrag relevant ist, sind die hierfür geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben sowie Geldwäsche-, Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften und -gesetze einzuhalten (nachfolgend auch: „**Exportbestimmungen**“). Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsvorschriften in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden Fassung in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich:

- die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) sowie deren Anhänge;
- das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie deren Anlage (Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste);
- Beschränkungen, die aus den für die USA gültigen Exportgesetzen und -vorschriften (z.B. ITAR-, EAR- und OFAC-Sanktionsvorschriften) resultieren.

#### A.14.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, vor einem Export der durch uns direkt oder indirekt gelieferten Güter und Produkte alle erforderlichen Prüfmaßnahmen (Sanktionslisten, Endverwendung, Embargobestimmungen etc.) zur Einhaltung der anwendbaren Exportbestimmungen vorzunehmen und bei Bedarf die entsprechenden Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten selbst einzuholen. Soweit erforderlich, wird KRONE im zumutbaren Umfang bei der Erlangung entsprechender Genehmigungen mitwirken.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, von uns gelieferte Güter und Produkte weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen Exportbestimmungen verstößt. Der Kunde hat bei der Vertragsabwicklung insbesondere zu prüfen, ob bei seinen Abnehmern, Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern eine Namensidentität mit den in den aktuellen Sanktionslisten genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen, sofern ein Verstoß gegen Exportbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Kunde ist weiter verpflichtet, auf unser Verlangen die erforderlichen Informationen über die Endverwendung der von uns zu liefernden Güter und Produkte zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an uns zu übersenden, damit wir den Endverbleib und den Verwendungszweck prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen können.

#### A.14.3 Rücktrittsrecht von KRONE

Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Maßgaben von einem Leistungsvertrag bzw. von einzelnen Liefer- oder Leistungsverpflichtungen zurückzutreten bzw. eine bestehende Dauerverpflichtung außerordentlich zu kündigen, wenn und soweit dies seitens KRONE zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung sind bis zu diesem Zeitpunkt auf Wunsch des Kunden erbrachte Lieferungen und Leistungen anteilig zu vergüten.

### A.15. Verhaltensrichtlinien und ethische Standards

Es ist das unternehmerische Selbstverständnis von KRONE und zugleich die Erwartung an alle Kunden und sonstigen Geschäftspartner, dass im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung alle jeweils anwendbaren Gesetze und branchenübliche geschäftsethische Standards eingehalten werden. Aus diesem Grund wurde für die Unternehmen der KRONE-Gruppe das KRONE Compliance-Programm ins Leben gerufen und ein Verhaltenskodex erlassen. Der Verhaltenskodex ist erhältlich auf Anfrage sowie auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)) abrufbar.

Wir erwarten von unseren Kunden, dass sie diese unternehmensexistischen Vorstellungen teilen. Hierbei gehört zu den grundsätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit:

- Keine Straftaten oder schwere Ordnungswidrigkeiten zu begehen, insbesondere keine Bestechungs- oder Korruptionsdelikte;
- weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten;
- allgemeine Menschenrechtsstandards, Umweltschutz- und Arbeitsschutzzvorschriften einzuhalten.

Die Unterlassung der konsequenten Einhaltung dieser Grundsätze wird äußerst ernst genommen und kann KRONE zur Kündigung der Geschäftsbeziehung berechtigen. Wir erwarten zudem, dass unsere Kunden uns Zweifel am unternehmensexistisch korrekten Vorgehen in einer bestimmten Angelegenheit sowie Bedenken oder potenzielle Verstöße gegen unsere Compliance-Grundsätze über unser Hinweisgebersystem (siehe <https://krone-group.com/compliance/>) melden.

### A.16. Übertragbarkeit

#### A.16.1 Übertragung unserer Rechte und Pflichten

Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten sowie Forderungen aus Liefer- und Leistungsverträgen nach den gesetzlichen Regeln ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, insbesondere durch Abtretung oder Gesellschafterwechsel. Wir werden gewährleisten, dass die Übertragung Ihre Rechte aus Leistungsverträgen nicht beeinträchtigt.

#### A.16.2 Übertragung Ihrer Forderungen

Forderungen aus oder im Zusammenhang mit Leistungsverträgen oder diesen VLB, die Ihnen gegenüber uns zustehen, dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden; diese Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Geldforderung handelt und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, oder der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ferner bleiben Forderungsübergänge nach gesetzlichen Vorschriften hiervon unberührt.

### A.17. Schlussbestimmungen

#### A.17.1 Durchsetzbarkeit

In diesen VLB niedergelegte und/oder in Leistungsverträgen enthaltene Pflichten bleiben auch dann wirksam und für uns durchsetzbar, wenn wir teilweise und/oder vorübergehend nicht auf ihre Durchsetzung bestehen.

#### A.17.2 Umgang mit Meinungsverschiedenheiten

Wir wollen, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte es doch einmal Meinungsverschiedenheiten geben, lassen Sie uns gern darüber reden. Während wir über unsere Meinungsverschiedenheiten verhandeln, ist die Verjährung etwaiger Ansprüche natürlich gehemmt. Sollte doch einmal keine Einigung möglich sein, steht Ihnen der Rechtsweg offen.

#### A.17.3 Gerichtsstand

Soweit Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist als ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Klagen (einschließlich Widerklagen) und gerichtlichen Maßnahmen, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich solcher über deren Gültigkeit), aus oder im Zusammenhang mit diesen VLB oder Leistungsverträgen **Werlte (Deutschland)** vereinbart. Dieser Prorogation entgegenstehende, zwingende Gerichtsstände (z.B. für ausländische Kunden) bleiben unberührt. Wir sind ferner jedoch auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor dem Gericht zu klagen, das an Ihrem Sitz zuständig ist.

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sind wir nach unserer vor Beginn der Streitigkeit auszuübenden Wahl außerdem berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Leistungsverträgen oder diesen VLB oder über deren Gültigkeit ergeben, in einem Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden zu lassen. Hierfür gilt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Münster, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

#### A.17.4 Anwendbares Recht

Für diese VLB und alle Leistungsverträge gilt **deutsches Recht** unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit bei ausländischen Kunden zwingende nationale Rechtsvorschriften bestehen sollten, die dieser Rechtswahl entgegenstehen, bleiben diese in ihrem Anwendungsbereich unberührt.

#### A.17.5 Vertragssprache

Die Vertragssprache dieser VLB sowie etwaiger geschlossener Leistungsverträge ist Deutsch, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Die deutsche Fassung ist im Falle der Aushändigung weiterer Sprachversionen dieser VLB die für die Auslegung maßgebliche Fassung. Bei anderen Sprachfassungen handelt es sich lediglich um die Bereitstellung von Übersetzungen zur einfacheren Handhabung.

#### A.17.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen VLB oder einem Leistungsvertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## TEIL B – BESONDRE BESTIMMUNGEN FÜR NEULIEFERUNGSGESCHÄFTE

### B.1. Erläuterung und Kontakt

#### B.1.1 Abschluss und Abwicklung von Neulieferungsgeschäften

Dieser Teil B gilt für den Verkauf und die Lieferung von fabrikneuen und ggf. entsprechend spezifischen Kundenwünschen gefertigten oder modifizierten Nutzfahrzeugen sowie Aufliegern, Anhängern, Aufbauten, Fahrgestellen, Frachtkoffern, Wechselsystemen, Trailer-Achsen und sonstigen Komponenten für Nutzfahrzeuge (nachfolgend gemeinsam auch: „**Neuprodukte**“), die durch KRONE Fahrzeugwerk an den Kunden geliefert werden (nachfolgend gemeinsam auch: „**Neulieferungsgeschäfte**“; Neulieferungsgeschäfte sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4). Eine Übersicht der aktuell von uns angebotenen Neuprodukte finden Sie beispielsweise auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)).

#### B.1.2 Kontakt

Unser Vertriebs-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Neuprodukten und Neulieferungsgeschäften zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie über die Suchfunktion auf unserer Website ([www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com)).

### B.2. Abschluss von Neulieferungsgeschäften

#### B.2.1 Angebotserstellung auf Anfrage

Wenn Sie Interesse an einem Neuprodukt haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt B.1.2) und teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anforderungen mit. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

Im Zusammenhang mit einem Neulieferungsgeschäft ist es möglich, auch weitere Leistungsverträge abzuschließen (z.B. Telematikverträge nach Teil E oder Serviceverträge nach Teil F). Auch hierzu unterbreiten wir Ihnen gerne entsprechende Angebote.

#### B.2.2 Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Fahrzeugwerk

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3). Wir behalten uns ferner vor, die Annahme von einer angemessenen Anzahlung abhängig zu machen.

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung, mit der wir Ihren Auftrag annehmen und wodurch der Leistungsvertrag über das Neulieferungsgeschäft mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### B.2.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden

Sofern bei den Anforderungen an das zu liefernde Neuprodukt Änderungen erfolgen sollen, müssen Sie dies uns gegenüber schriftlich erklären. Abhängig von den dafür anfallenden Kosten werden wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten.

Sofern Sie ein mit uns abgeschlossenes Neulieferungsgeschäft vor der Bereitstellung des Neuprodukts außerhalb der gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen auflösen möchten (nachfolgend: „**Stornierung**“), müssen Sie dies uns gegenüber schriftlich erklären. Abhängig von den für das aufzulösende Neulieferungsgeschäft entstandenen Aufwendungen werden wir Ihnen ein Angebot für eine einvernehmliche Vertragsauflösung unter Berechnung einer angemessenen Stornierungsgebühr (jedoch mindestens 15% des Preises) unterbreiten.

#### B.2.4 Preisanpassungen

Sämtliche in unseren Angeboten angegebenen Preise wurden auf der Basis der geltenden Einkaufs-, Material- und Rohstoffpreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots kalkuliert. Diese sind daher Teil der Geschäftsgrundlage. Als Folge von unvorhersehbaren Ereignissen (beispielsweise Pandemien, Embargos, Umweltkatastrophen etc.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund von Rohstoff- oder Materialengpässen (insbesondere bei Rohstahl, Aluminium, Holz und chemischen Produkten etc.) und/oder einer besonderen Preisdynamik die Kalkulationsgrundlage bis zum Lieferzeitpunkt erheblich ändert. Steigen unsere Kosten, ggf. unter Verrechnung mit anderen steigenden oder sinkenden Kostenfaktoren, was wir auf Verlangen nachweisen, ist im Wege eines partnerschaftlichen, fairen Ausgleichs diesen Veränderungen bei der Preisfindung Rechnung zu tragen. Wir haben daher das Recht, vom Kunden zu verlangen, die Preise unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb einer angemessenen Frist nach Treu und Glauben neu zu verhandeln. Im Falle eines Scheiterns

dieser Verhandlungen steht uns das Recht zu, nach den gesetzlichen Regeln zur Leistungsbestimmung durch den Gläubiger (§§ 315, 316 BGB) einen Preis festzulegen, der die Veränderungen widerspiegelt und dessen Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist. Die in Punkt A.10. geregelten Rechte der Parteien im Falle von höherer Gewalt bleiben hiervon unberührt.

#### **B.2.5 Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde hat das Neulieferungsgeschäft durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

### **B.3. Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang, Nichtabnahme**

#### **B.3.1 Bereitstellung und Abnahme**

Lieferungen von Neuprodukten erfolgen ab Werk („EXW“ nach Incoterms® 2020). Nach Abschluss der Produktion bzw. der Montage wird das Neuprodukt zur Abholung durch den Kunden am relevanten KRONE-Standort bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde wird über die Bereitstellung unverzüglich informiert.

Der Kunde ist verpflichtet, das Neuprodukt unverzüglich ab dem Bereitstellungstag abzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, den im Rahmen des Neulieferungsgeschäfts vereinbarten Preis nach den Maßgaben von Punkt B.4. zu zahlen.

#### **B.3.2 Übergang von Gefahr, Nutzen und Lasten**

Mit der Bereitstellung des Neuprodukts geht die Gefahr auf den Kunden über (vgl. dazu Punkt A.5.1). Der Kunde trägt zudem allen Nutzen und alle Lasten und wird Halter des Neuprodukts, sofern eine Haltereigenschaft dafür begründet werden kann. Soweit vor der Nutzung eine behördliche Registrierung, Zulassung oder Anmeldung erforderlich ist, obliegt dies dem Kunden.

#### **B.3.3 Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung von Neuprodukten erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (vgl. dazu Punkt A.7.). Sofern für das Neuprodukt eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist, wird diese bis zum Eigentumsübergang vom Verkäufer verwahrt. Benötigt der Kunde vor dem Eigentumsübergang zur Erlangung behördlicher Genehmigungen oder aus sonstigen berechtigten Gründen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf Verlangen des Kunden von uns vorgelegt bzw. übersandt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Kunden vor dem Eigentumsübergang von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde zur unverzüglichen Aushändigung an KRONE verpflichtet.

#### **B.3.4 Rücktritt und Nichtabnahmenschädigung**

Im Falle einer pflichtwidrigen Nichtabnahme des Neuprodukts durch den Kunden (vgl. Punkt B.3.1), können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Leistungsvertrag zurücktreten, Ersatz von Mehraufwendungen geltend machen (vgl. Punkt A.5.3) und/oder Schadensersatz verlangen. Wenn wir Schadensersatz vom Kunden verlangen, beträgt dieser 15% des vereinbarten Netto-Preises. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, der auf eigene Kosten des Kunden und binnen eines Monats ab dem Eingang unseres Schadensersatzverlangens beim Kunden zu führen ist; sofern danach der von uns geforderte Schadensersatzbetrag nicht einvernehmlich angemessen herabgesetzt wird, hat der Kunde das Recht, nach Maßgabe des § 343 BGB auf entsprechenden Antrag durch Urteil einen angemessenen Betrag festlegen zu lassen.

### **B.4. Rechnungstellung nach Fertigstellung und Zahlung**

Nach dem Abschluss der Produktion bzw. der Montage des Neuprodukts wird dem Kunden der im Rahmen des Neulieferungsgeschäfts vereinbarte Preis (ggf. abzüglich in Zahlung gegebener Gebrauchtfahrzeuge) in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung fällig. Für den Verzugseintritt gelten die Maßgaben von Punkt A.6.

### **B.5. Gewährleistung bei Neulieferungsgeschäften**

#### **B.5.1 Untersuchungs- und Rügeobligieheit des Kunden; Gewährleistungsausschluss**

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligieheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### **B.5.2 Gewährleistungsrechte des Kunden**

Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein und abschließend die vereinbarten subjektiven Anforderungen an das Neuprodukt, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und dessen Eignung zur nach dem Vertrag

vorausgesetzten Verwendung. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle vereinbarten spezifischen Kundenanforderungen (z.B. Beschriftung) sowie die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Neulieferungsgeschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unseren Websites) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese subjektiven Anforderungen sind abschließend.

Ist das gelieferte Neuprodukt mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den vereinbarten und fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Neuprodukt zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

#### **B.5.3 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden**

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für kaufrechtliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. ein Jahr nach Meldung der Versandbereitschaft, wenn der Kunde den Liefergegenstand abzuholen hat. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem solchen Mangel der Ware beruhen.

Von den vorstehenden Einschränkungen unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§§ 445a, 445b, 478 BGB). Sie gelten ferner nicht für unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Maßgaben von Punkt A.9.1.

#### **B.6. Nutzung von Telematikdaten von Neuprodukten**

Soweit Neuprodukte technisch in der Lage sind, Telematikdaten zu generieren, zu erfassen und ggf. über eine vorhandene Telematikeinheit zu übertragen (vgl. Punkt E.2), gelten für den Umgang mit und die Berechtigungen an solchen Telematikdaten im Verhältnis zwischen dem Kunden und KRONE vorrangig die getroffenen Vereinbarungen im jeweiligen Telematikvertrag sowie die Maßgaben von Teil E, insbesondere zur Nutzung von Telematikdaten durch KRONE für eigene Zwecke (siehe dazu Punkt E.7.3), und im Übrigen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Von unserer Verantwortlichkeit bleibt Ihre Verantwortlichkeit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gegenüber weiteren Nutzern von Neuprodukten (z.B. Ihren Abnehmern) oder den von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen unberührt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ihnen erteilten Informationen nach der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) sowie unsere Informationen zum Datenschutz (vgl. Punkt A.11).

#### **B.7. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil B nichts Anderes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## **TEIL C – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GEBRAUCHTFahrZEUGGESCHÄFTE**

### **C.1. Erläuterung und Kontakt**

#### **C.1.1 Abschluss und Abwicklung von Geschäften über Gebrauchtfahrzeuge**

Dieser Teil C gilt für Geschäfte über gebrauchte Nutzfahrzeuge sowie Auflieger, Anhänger, Container-Chassis, Wechselbrücken für Nutzfahrzeuge oder sonstige Objekte (nachfolgend gemeinsam auch: „**Gebrauchtfahrzeuge**“), die durch KRONE Used an den Kunden (ggf. entsprechend spezifischer Kundenwünsche modifiziert) verkauft und geliefert (nachfolgend auch: „**Gebrauchtfahrzeugverkäufe**“) oder vermietet (nachfolgend: „**Gebrauchtfahrzeugmieten**“). Nur Gebrauchtfahrzeugverkäufe und Gebrauchtfahrzeugmiete sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4; Gebrauchtfahrzeugankäufe durch KRONE Used von Kunden sind keine Leistungsverträge und für sie gelten diese VLB nicht.

Eine Übersicht der aktuell von KRONE Used angebotenen Gebrauchtfahrzeuge finden Sie beispielsweise auf unserer Website [www.krone-used.com](http://www.krone-used.com). Bitte beachten Sie, dass dort ggf. auch Gebrauchtfahrzeuge von anderen Unternehmen der KRONE-Unternehmensgruppe angeboten werden.

#### **C.1.2 Kontakt**

Unser Used-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Gebrauchtfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeuggeschäften zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website [www.krone-used.com](http://www.krone-used.com).

### **C.2. Abschluss von Leistungsverträgen bei Geschäften über Gebrauchtfahrzeuge**

#### **C.2.1 Ablauf des Bestellprozesses**

Wenn Sie Interesse an einem Gebrauchtfahrzeugkauf oder einer Gebrauchtfahrzeugmiete haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt C.1.2) und teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anforderungen mit. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

Im Zusammenhang mit einem Gebrauchtfahrzeuggeschäft ist es möglich, auch weitere Leistungsverträge abzuschließen (z.B. Telematikverträge nach Teil E oder Serviceverträge nach Teil F). Auch hierzu unterbreiten wir Ihnen gerne entsprechende Angebote.

#### **C.2.2 Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Used**

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3). Wir behalten uns ferner vor, die Annahme zudem von einer angemessenen Anzahlung abhängig zu machen.

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über das Gebrauchtfahrzeuggeschäft mit KRONE Used zustande kommt.

#### **C.2.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden**

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Geschäfts über Gebrauchtfahrzeuge gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### **C.2.4 Preisanpassungen**

Für Preisanpassungen bei Geschäften über Gebrauchtfahrzeuge gilt Punkt B.2.4 entsprechend.

#### **C.2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde hat das Geschäft über Gebrauchtfahrzeuge durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

### **C.3. Abwicklung von Gebrauchtfahrzeugverkäufen**

#### **C.3.1 Bereitstellung und Abnahme**

Lieferungen erfolgen bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen ab Werk („EXW“ nach Incoterms® 2020). Sobald das Gebrauchtfahrzeug verfügbar ist, wird es zur Abholung durch den Kunden am relevanten KRONE-Standort bereitgestellt, soweit nicht anders vereinbart. Der Kunde wird über die Bereitstellung unverzüglich informiert.

Der Kunde ist verpflichtet, das Gebrauchtfahrzeug unverzüglich ab dem Bereitstellungstag abzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, den im Rahmen des Gebrauchtfahrzeugverkaufs vereinbarten Preis nach den Maßgaben von Punkt C.3.4 zu zahlen.

#### C.3.2 *Gefahrübergang*

Für den Gefahrübergang bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen gelten die Regelungen unter Punkt B.3.2 entsprechend.

#### C.3.3 *Eigentumsvorbehalt*

Die Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (vgl. dazu Punkt A.7). Sofern für das Gebrauchtfahrzeug eine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist, gelten für Gebrauchtfahrzeugverkäufe die Regelungen unter Punkt B.3.3 entsprechend.

#### C.3.4 *Rechnungstellung und Zahlung*

Nach der Bereitstellung des Gebrauchtfahrzeugs wird dem Kunden der im Rahmen des Gebrauchtfahrzeugverkaufs vereinbarte Preis (ggf. abzüglich in Zahlung gegebener Gebrauchtfahrzeuge) in Rechnung gestellt und ist sofort bei der Abholung zu zahlen (Bargeschäft). Für den Verzugseintritt gelten die Maßgaben von Punkt A.6.

#### C.3.5 *Folgen einer Nichtabnahme*

Im Falle einer pflichtwidrigen Nichtabnahme des Gebrauchtfahrzeugs durch den Kunden (vgl. Punkt C.3.1), können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. nach Setzung einer angemessen Nachfrist vom Leistungsvertrag zurücktreten, Ersatz von Mehraufwendungen geltend machen (vgl. Punkt A.5.3) und/oder Schadensersatz verlangen.

### C.4. **Gewährleistung bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen**

#### C.4.1 *Untersuchungs- und Rügeobliegenheit*

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden bei Gebrauchtfahrzeugverkäufen setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### C.4.2 *Gewährleistungsrechte des Kunden*

Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein und abschließend die vereinbarten subjektiven Anforderungen an das Gebrauchtfahrzeug, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und dessen Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle vereinbarten spezifischen Kundenanforderungen (z.B. Beschriftung) sowie die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Geschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unseren Websites) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese subjektiven Anforderungen sind abschließend. Bei der Bestimmung der vertragsgemäßen Beschaffenheit ist zu berücksichtigen, dass es sich um Gebrauchtgegenstände handelt.

Bei Gebrauchtfahrverkäufen beschränken sich die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen KRONE Used wegen Sach- und Rechtsmängeln auf mangelbedingte Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, jedoch jeweils nur nach den Maßgaben von Punkt A.9.1. Weitere, insbesondere verschuldensunabhängige Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht für werkvertragliche Gewährleistungsansprüche, soweit wir Werkleistungen erbringen (z.B. Umbauten).

### C.5. **Gebrauchtfahrzeugmieten**

#### C.5.1 *Überlassung*

Bei Gebrauchtfahrzeugmieten wird das Objekt vereinbarungsgemäß am relevanten KRONE-Standort von uns zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort zu übernehmen.

#### C.5.2 *Mietvertrag*

Einzelheiten zur Miethöhe, Mietdauer, Kostentragung, Art und Weise der Bereitstellung und der Rückgabe, Wartungsarbeiten, Obhutspflichten, Versicherung, Kündigungsrechten, Gewährleistungsrechten, Zahlungsmodalitäten und Abrechnungsintervallen werden in dem Leistungsvertrag über die Gebrauchtfahrzeugmiete (Mietvertrag) geregelt.

**C.6. Nutzung von Telematikdaten von Gebrauchtfahrzeugen**

Punkt B.6 gilt entsprechend für die Nutzung von Telematikdaten, die von Gebrauchtfahrzeugen stammen.

**C.7. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil C nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## TEIL D – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ERSATZTEILGESCHÄFTE

### D.1. Erläuterung und Kontakt

#### D.1.1 Abschluss und Abwicklung von Ersatzteilgeschäften

Dieser Teil D gilt für den Verkauf und die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen für Nutzfahrzeuge (nachfolgend gemeinsam auch: „**Ersatzteile**“), die von KRONE Fahrzeugwerk, insbesondere über unseren Online-Ersatzteilshop „Spare Parts Shop“ (nachfolgend: „**Spare Parts Shop**“), angeboten oder vom Kunden angefragt werden (nachfolgend gemeinsam auch: „**Ersatzteilgeschäfte**“; Ersatzteilgeschäfte sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4). Der „Spare Parts Shop“ ist über unsere Webpräsenz [www.krone-trailerparts.com](http://www.krone-trailerparts.com) erreichbar.

#### D.1.2 Kontakt

Unser Spare Parts-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Ersatzteilgeschäften zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie auf unserer Website ([www.krone-trailerparts.com](http://www.krone-trailerparts.com)).

### D.2. Abschluss von Leistungsverträgen bei Ersatzteilgeschäften

#### D.2.1 Ablauf des Bestellprozesses

Wenn Sie Interesse an Ersatzteilen haben, können Sie uns gerne kontaktieren (siehe Punkt D.1.2). Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

Sie können Ersatzteile auch elektronisch über den Spare Parts Shop bestellen. Hierfür ist es notwendig, dass Sie sich als Online-Kunde registrieren und die dafür erforderliche Zugangsdatenvereinbarung mit KRONE abschließen. In der Zugangsdatenvereinbarung ist der Online-Bestellprozess näher erläutert. Nach Ihrer Registrierung übersenden wir Ihnen Ihre Zugangsdaten und für Sie sind weitere Informationen zu den angebotenen Ersatzteilen (z.B. Preise) sichtbar.

#### D.2.2 Prüfung und Annahme durch KRONE

Sofern Sie basierend auf einem erstellten Angebot oder über den Spare Parts Shop eine verbindliche Bestellung abgeben, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3).

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über das Ersatzteilgeschäft mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### D.2.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Ersatzteilgeschäfts gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### D.2.4 Preisanzapassungen

Für Preisanzapassungen bei Ersatzteilgeschäften gilt Punkt B.2.4 entsprechend.

#### D.2.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat das Ersatzteilgeschäft durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.

### D.3. Lieferung, Transport, Gefahr- und Eigentumsübergang bei Ersatzteilgeschäften

#### D.3.1 Lieferung und Transport

Lieferungen erfolgen bei Ersatzteilgeschäften als Versendungskauf auf Kosten des Kunden (vgl. Punkt A.4.7), es sei denn, mit dem Kunden wird etwas Anderes vereinbart. Wir bieten die Versendungsoptionen Nachtversand, Paketdienst, Kurierdienst und Stückgut Spedition an.

Soweit mit dem Kunden abweichend eine Abholung vereinbart wird, wird er über die Bereitstellung des Ersatzteils am relevanten KRONE-Standort unverzüglich informiert. Der Kunde ist verpflichtet, bestellte Ersatzteile unverzüglich ab dem Bereitstellungstag abzunehmen. Er ist ferner verpflichtet, den im Rahmen des Ersatzteilgeschäfts vereinbarten Preis nach den Maßgaben von Punkt D.3.4 zu zahlen.

#### D.3.2 Gefahrübergang

Für den Gefahrübergang bei Ersatzteilgeschäften gilt Punkt A.5.1.

#### D.3.3 *Eigentumsvorbehalt*

Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (vgl. dazu Punkt A.7.).

#### D.3.4 *Rechnungstellung und Zahlung*

Nach der Bereitstellung oder der Versendung der bestellten Ersatzteile wird dem Kunden der im Rahmen des Ersatzteilgeschäfts vereinbarte Preis entsprechend der vereinbarten Zahlungsoption (z.B. Vorkasse, Bankeinzug, Kreditierung, Zahlungsdienstleister) in Rechnung gestellt. Für den Verzugseintritt gelten im Übrigen die Maßgaben von Punkt A.6.

#### D.3.5 *Folgen einer Nichtabnahme*

Im Falle einer pflichtwidrigen Nichtabnahme der bestellten Ersatzteile durch den Kunden (vgl. Punkt D.3.1), können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, z.B. nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Leistungsvertrag zurücktreten, Ersatz von Mehraufwendungen geltend machen (vgl. Punkt A.5.3) und/oder Schadensersatz verlangen.

### D.4. **Gewährleistung bei Ersatzteilgeschäften**

#### D.4.1 *Untersuchungs- und Rügeobliegenheit*

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden bei Ersatzteilgeschäften setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind seine Gewährleistungsrechte für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### D.4.2 *Gewährleistungsrechte des Kunden*

Grundlage unserer Mängelhaftung sind allein und abschließend die vereinbarten subjektiven Anforderungen an das Ersatzteil, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und dessen Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle vereinbarten spezifischen Kundenanforderungen (z.B. Beschriftung) sowie die Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Ersatzteilgeschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unseren Websites) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Diese subjektiven Anforderungen sind abschließend.

Ist das gelieferte Ersatzteil mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den vereinbarten und fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Ersatzteil zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

#### D.4.3 *Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden*

Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden bei Ersatzteilgeschäften gilt Punkt B.5.3 entsprechend.

### D.5. **Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil D nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## TEIL E – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TELEMATIKVERTRÄGE

### E.1. Erläuterung und Kontakt

#### E.1.1 Geschäfte zur Erbringung von Telematikdiensten

Dieser Teil E betrifft den Abschluss von Verträgen betreffend die Erbringung von Dienst- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Generierung, Aufbereitung und Bereitstellung von Telematikdaten und Telematkfunktionen (nachfolgend gemeinsam: „**Telematikdienste**“; siehe dazu Punkt E.6.1), die von KRONE Fahrzeugwerk angeboten und erbracht werden (nachfolgend: „**Telematikverträge**“; Telematikverträge sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4).

Die Nutzung von Telematikdiensten ist möglich für von Ihnen genutzte Trailer, Anhänger, Aufbauten, Wechselsysteme und sonstige Maschinen (nachfolgend gemeinsam: „**Assets**“), die entweder von KRONE („**Eigenfabrikate**“) oder von anderen Herstellern oder Dritten („**Fremdfabrikate**“) stammen, und die über die erforderliche Telematik-Technologie verfügen (dazu Punkt E.2.2). Bereitgestellt werden Telematikdienste insbesondere über von der KRONE-Unternehmensgruppe eingerichtete Internetseiten und mobile Anwendungen (nachfolgend gemeinsam: „**Telematikportale**“; siehe dazu Punkt E.3).

#### E.1.2 Kontakt

Unser Telematics-Team steht Ihnen für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Telematikdiensten und Telematikverträgen zur Verfügung (unter [telematics.nfz@krone.de](mailto:telematics.nfz@krone.de) und unter +49(0) 5951 209-220).

### E.2. Telematikdienste

#### E.2.1 Telematikdaten und Telematkfunktionen

„**Telematikdaten**“ sind fahrzeug-, fahrverhaltens- und ortsbezogene Daten, die von KRONE-Produkten und Assets (z.B. Trailer, Wechselsysteme oder Cool Liner) über Sensoren oder ähnliche Technologien generiert und erfasst werden. Hierzu zählen beispielsweise Signale von Beschleunigungssensoren, Türsensoren, Steuerungsgeräten oder Reifendruckkontrollsystmen (TPMS) sowie über Kamerasysteme erfasste Bilddaten (z.B. zur Laderaumüberwachung). Telematikdaten werden grundsätzlich als sog. Rohdaten generiert und/oder erfasst. Telematikdaten werden ohne gesetzliche Verpflichtung oder vertragliche Vereinbarung, in der Regel durch Abschluss eines Telematikvertrags, durch KRONE nicht weiterübertragen, gespeichert oder weiter aufbereitet.

Sofern bei einem Asset vorhanden und technisch möglich, können Telematikdaten über eine aktivierte Telematikeinheit (Hardware) inklusive Kommunikationssystem (z.B. die von KRONE entwickelte, mit einer Multi-Netz-SIM-Karte und einem GPS-Empfänger ausgestattete KRONE Smart Collect-Box, „**KSC-Box**“) übertragen werden. Die Datenübertragung erfolgt automatisiert per Datenfernübertragung („over the air“). Die Speicherung, Übertragung und Aufbereitung der Telematikdaten durch uns erfolgt erst nach Abschluss eines Telematikvertrags (dazu Punkt E.3) und nach Aktivierung der Telematikeinheit. Bei uns vorhandene Telematikdaten können entsprechend dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit dem Telematikvertrag dem Kunden über die Telematikportale als Software-as-a-Service bereitgestellt werden.

Je nach Ausstattungsvariante können über eine Telematikeinheit auch Fernsteuerungsfunktionen verfügbar sein oder Befehle an das Asset übermittelt werden (gemeinsam: „**Telematkfunktionen**“). Bei mit einer KSC-Box ausgestatteten Eigenfabrikaten können dazu beispielsweise das Türverschlussystem oder die Kühlmaschinensteuerung gehören.

#### E.2.2 Technische Voraussetzungen und Einschränkungen

Die Übermittlung von Telematikdaten durch die Telematikeinheit eines Assets an KRONE setzt eine funktionierende Mobilfunkverbindung voraus. Die Nutzung der Telematikportale durch und die Übermittlung von Telematikdaten an den Kunden setzen eine funktionierende Internetverbindung, ein funktionsfähiges Endgerät und eine funktionierende Schnittstelle für den Datentransfer voraus. Die Telematikdienste können daher je nach dem Empfangs- und Sendegebiet und der Verbindungsqualität temporär und/oder räumlich beschränkt sein.

Je nach Ausstattungsvariante der Telematikeinheit und/oder des Assets (insbesondere, wenn es sich um Fremdfabrikate handelt) können bestimmte Telematikdienste aufgrund der fehlenden technischen Ausstattung nicht verfügbar sein (z.B. 2-Wege-Kommunikation).

Aufgrund von Witterungseinflüssen oder sonstigen physikalischen Einwirkungen (z.B. Feuchtigkeitsniederschlag auf der Kameralinse bei der Nutzung von KRONE Smart Capacity Management; Beschädigungen der Telematikeinheit infolge eines Unfalls) können Telematikdienste und damit zusammenhängende Zusatzleistungen eingeschränkt sein.

Für die Auswirkungen höherer Gewalt gilt Punkt A.10.

#### *E.2.3 Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Nutzung von Telematikdiensten*

Sie haben sich über die wesentlichen Funktionen der Telematikdienste und Funktionen der Telematikportale zu informieren. Bitte beachten Sie dazu auch die Nutzungsbedingungen des von Ihnen genutzten Telematikportals (dazu unter E.3). Das Risiko der wirtschaftlichen Verwendbarkeit trägt der Kunde.

Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Sensoren und das Kommunikationssystem (z.B. die KSC-Box) im jeweiligen Asset funktionsfähig zu halten und sachgemäß (insbesondere entsprechend der aktuellen Gebrauchsanweisung) zu benutzen. Technische Veränderungen, Umbauten oder Maßnahmen, die auf die Funktionsfähigkeit oder Kompatibilität des Assets Einfluss haben, sind untersagt. Sie sind verpflichtet, uns über sämtliche Umstände, bei denen eine Beschädigung oder ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann (Unfälle, Diebstähle des Assets oder der Telematikeinheit usw.) unverzüglich zu unterrichten und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Assets zu ergreifen.

Die im Kommunikationssystem (z.B. in der KSC-Box) verbaute SIM-Karte darf nur für die Nutzung der Telematikdienste verwendet werden. Im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder des Abhandenkommens der SIM-Karte informieren Sie uns unverzüglich. Der Einsatz von kundeneigenen SIM-Karten ist nicht zulässig.

Soweit erforderlich, verpflichten Sie sich, die Installation von Updates (z.B. für die KSC) unverzüglich durchzuführen und bei Störungsbehebungsmaßnahmen durch KRONE angemessen mitzuwirken. Soweit Ihre Mitwirkung nicht erforderlich ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Updates (z.B. Fehlerkorrekturen, Funktionsverbesserungen, Anpassungen der Kompatibilität oder die Schließung von Sicherheitslücken) automatisch installiert werden dürfen.

Für eine etwaig erforderliche angemessene Datensicherung sind Sie eigenständig verantwortlich. Das gilt insbesondere für Daten, die für die Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen relevant sind.

Soweit Telematikdienste die Einhaltung Ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erleichtern (z.B. Ermittlung von Beladungskapazität; Temperaturkontrolle bei Kühlfahrzeugen), sind dies nur Hilfsmittel. Die Nutzung entbindet Sie nicht von eigenen Prüfungen, die vertraglich oder gesetzlich erforderlich sind.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen (u.a. Wahl eines ausreichend sicheren Passworts) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht unbefugt und ohne seinen Willen auf Telematikdaten oder Telematikportale zugreifen können. KRONE ist unverzüglich über jeden Verlust von Benutzerkennungen oder Passwörtern und jeden Verdacht des Missbrauchs hiervon zu unterrichten. In diesen Fällen ist KRONE berechtigt, den Zugang des Kunden zu sperren.

Soweit der Kunde berechtigt ist, in einem Telematikportal eigene Inhalte (z.B. Dateien, Fotos) einzustellen bzw. hochzuladen, ist es untersagt, solche Inhalte einzustellen (auch durch Hyperlinks), die gegen anwendbare gesetzliche Vorschriften (z.B. Strafrecht) verstößen. Ferner ist es untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte Dritter, insbesondere Urheber- oder Markenrechte verletzen oder irreführend sind. KRONE macht sich diese Inhalte nicht zu eigen und wir behalten uns vor, rechtswidrige Inhalte unverzüglich zu sperren oder zu löschen. Der Kunde räumt KRONE hiermit unentgeltlich ein sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht an jeglichen vom Kunden in Telematikportalen übertragenen Inhalten zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung im Rahmen des jeweiligen Telematikportals ein und gewährleistet, dass er über die hierfür notwendigen Rechte verfügt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die in Assets eingebaute Telematikeinheit an Dritte weiterzugeben, es sei denn, diese Weitergabe erfolgt zusammen mit einer Veräußerung, Vermietung oder sonstigen gestatteten Überlassung des Assets, in welchem sich die Telematikeinheit befindet.

Sie sind verpflichtet, Ihr Personal oder sonstige Personen, die auf Ihre Veranlassung Telematikdienste und Telematikportale und deren Funktionen nutzen, über die in Ihrem Telematikvertrag, diesen VLB und den Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Telematikportals enthaltenen Vorgaben hinreichend aufzuklären, um ein vertragskonformes Verhalten sicherzustellen.

Der Kunde wird seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Im Falle der Nutzung von Smart Capacity Management ist der Kunde verpflichtet, mit sichtbaren Aufklebern auf die im Laderaum verbaute Kamera hinzuweisen.

#### *E.2.4 Haftung des Kunden*

Soweit der seinen in Punkt E.2.3 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt, haftet der Kunde gemäß Punkt A.9.2 für Schäden, die KRONE dadurch entstehen.

### E.3. Telematikportale

#### E.3.1 Erläuterung

Über die Telematikportale kann der Kunde die für ihn bereitzustellenden Telematikdaten für die einzelnen Assets abrufen und seine Fahrzeugflotte dadurch verwalten. Der Kunde hat ferner die Möglichkeit, Fotos und Dateien hochzuladen. Soweit diese Funktionen für ihn verfügbar und freigeschaltet sind, kann der Kunde automatisch generierte Berichte (Reports) abrufen, kann Alarne erhalten, kann Steuerungsbefehle an das Nutzfahrzeug erteilen (z.B. Temperatursteuerung, Türverriegelung) und kann KRONE Smart Capacity Management und ggf. weitere Telematikfunktionen nutzen.

Soweit verfügbar, kann der Kunde über eine Programmierschnittstelle (Application Programming Interface, „API“) eine Daten-Push-Verbindung zu einem vom Kunden ausgewählten Endpunkt bzw. Empfänger oder Sender aktivieren, verwalten oder deaktivieren. Nach der Zustimmung des Kunden zur Aktivierung der API können von diesem Endpunkt vom Kunde ausgewählte Telematikdaten übermittelt oder empfangen werden.

#### E.3.2 KRONE Telematics Portal

Telematikdienste können über das von uns verantwortete und betriebene digitale KRONE Telematics Portal genutzt werden, das über alle üblichen Internetbrowser unter <https://www.krone-telematics-systems.com/> erreichbar ist (nachfolgend: „**KRONE Telematics Portal**“). Zur Anmeldung beim und Nutzung des KRONE Telematics Portal ist die Eingabe eines Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts erforderlich.

#### E.3.3 KRONE Telematics App

Die KRONE Telematics App ist eine von KRONE angebotene mobile Anwendungssoftware für Smartphones, Tablets und ähnliche Endgeräte (nachfolgend: „**KRONE Telematics App**“). Um die KRONE Telematics App nutzen zu können, müssen Sie diese aus einem der gängigen App-Stores nach den dort geltenden Bestimmungen herunterladen. Der Download der KRONE Telematics App ist kostenlos möglich. Zur Nutzung aller Funktionen der KRONE Telematics App ist eine Anmeldung unter Eingabe des Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts des Kunden erforderlich. Ohne Anmeldung ist die KRONE Telematics App nur in einer nicht individualisierten Demo-Version nutzbar.

Die Funktionalitäten der KRONE Telematics App entsprechen im Wesentlichen den Funktionalitäten des KRONE Telematics Portals. Es kann jedoch keine Nutzerverwaltung (z.B. Anlegen von Nutzern) vorgenommen und es können keine sonstigen bearbeitenden Funktionen (z.B. Einrichten von Alarmen) genutzt werden.

#### E.3.4 mykrone.blue

Als weitere Alternative können Telematikdienste über die digitale Online-Kundenplattform mykrone.blue genutzt werden, die über alle üblichen Internetbrowser unter [www.mykrone.blue](http://www.mykrone.blue) erreichbar ist (nachfolgend: „**mykrone.blue**“), und dort insbesondere über das Operations-Center als zentrales und umfassendes Telemetrie- und Datenmanagement-Portal. mykrone.blue wird von der mykrone.blue GmbH, Bernard-Krone-Straße 1, 49757 Werlte, Registergericht: Amtsgericht Osnabrück, HRB 213797 verantwortet und betrieben.

Die Nutzung von mykrone.blue und der darüber angebotenen Funktionen unterliegt den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen von mykrone.blue, die Sie bei der Erstellung eines Portalkontos für mykrone.blue akzeptieren müssen. Zur Anmeldung bei und Nutzung von mykrone.blue ist die Eingabe eines Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts erforderlich.

Soweit Sie Telematikverträge im Zusammenhang mit Neulieferungsgeschäften, Gebrauchtfahrzeuggeschäften oder sonstigen in diesen VLB näher beschriebenen KRONE-Angeboten abschließen und die vertragsgegenständlichen Telematikdienste (schon anfangs oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) über mykrone.blue genutzt werden, agiert mykrone.blue insoweit als Erfüllungsgehilfe für KRONE im Rahmen des relevanten Telematikvertrags. Soweit Sie Telematikverträge direkt über mykrone.blue abschließen, gelten dafür ausschließlich die Nutzungsbedingungen von mykrone.blue. Im Falle eines Portalwechsels zu mykrone.blue unterstützen wir Sie gerne.

### E.4. Abschluss von Leistungsverträgen über Telematikdienste

#### E.4.1 Leistungspakete und Preise

Wir bieten Telematikdienste für die unterschiedlichen Assets in verschiedenen Leistungspaketen mit unterschiedlichem Leistungsumfang an. Eine aktuelle und umfassende Leistungsbeschreibung der Telematikdienste mit allen Einzelheiten und Preisen finden Sie auf den Webseiten von KRONE, ggf. in den Telematikportalen oder sie kann Ihnen von uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Telematikdienste sind üblicherweise kostenpflichtig und werden für einen vertraglich festgelegten Zeitraum erbracht. Jedes Leistungspaket bzw. jeder Telematikvertrag gilt ausschließlich für das bzw. die im jeweiligen Telematikvertrag

näher bezeichneten Assets. Eine Übertragung des Telematikvertrags oder Leistungspakets auf andere Assets ist ausgeschlossen. Soweit der Kunde Telematikdienste für weitere Assets in Anspruch nehmen möchte, ist ein weiterer Telematikvertrag für diese weiteren Assets erforderlich.

#### **E.4.2 Ablauf des Bestellprozesses**

Eine Bestellung von Telematikdiensten für das bzw. die in der Bestellung bezeichneten Asset(s) kann durch Sie insbesondere im Zusammenhang mit der Bestellung eines Neufahrzeugs (siehe dazu auch Punkt B.2.1) erfolgen.

Soweit verfügbar, können Sie Telematikverträge auch über den E-Solutions-Shop in mykrone.blue abschließen. In diesem Fall erfolgt der Vertragsschluss mit der mykrone.blue GmbH zu den geltenden Nutzungs- und Vertragsbedingungen von mykrone.blue (dazu bereits Punkt E.3.4).

#### **E.4.3 Prüfung und Annahme durch KRONE**

Jede Bestellung des Kunden bedarf der Annahme durch KRONE (Bestellbestätigung), wodurch der jeweilige Telematikvertrag zustande kommt. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3). Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Bestellbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über die Telematikdienste für das bezeichnete Asset zustande kommt. Die Bestellbestätigung gilt spätestens dann als erfolgt, wenn von uns für den Kunden ein Nutzerzugang zu einem Telematikportal eingerichtet worden ist.

Für den Kunden wird nach dem Abschluss des Telematikvertrags ein Nutzerzugang (Account) für die von ihm genutzten Telematikportale angelegt und ihm wird sein Benutzername und sein Passwort, das er danach jederzeit in den Telematikportalen ändern kann, über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt.

### **E.5. Vertragsdauer und Beendigung**

#### **E.5.1 Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten**

Soweit im Telematikvertrag nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit jedes Telematikvertrags grundsätzlich vierundzwanzig (24) Monate, beginnend mit dem Datum des Zustandekommens des Telematikvertrags gemäß Punkt E.4.3. Während dieser Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen.

Telematikverträge, die durch Inkludieren einer Einmalzahlung in den Kaufpreis eines Assets abgeschlossen wurden, laufen zum Ende der vierundzwanzigmonatigen Laufzeit aus, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf. Alle anderen Telematikverträge verlängern sich nach dem Ende der vierundzwanzigmonatigen Laufzeit und am Ende jedes weiteren Verlängerungszeitraums jeweils um weitere drei (3) Monate, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt sechzig (60) Monate, eine weitere Verlängerung erfolgt nach Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit nicht mehr; die Möglichkeit, danach einen neuen Telematikvertrag abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Telematikvertrags aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Maßgaben bleibt unberührt und besteht jederzeit. Für KRONE liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn der Kunde (i) mit der Zahlung von zwei monatlichen Nutzungsgebühren in Verzug ist; (ii) gegen seine Mitwirkungspflichten nach Punkt E.2.3 verstößt und dies nicht unverzüglich trotz entsprechender Aufforderung abgestellt wird, wobei es einer entsprechenden Aufforderung nicht bedarf, wenn der Verstoß so schwerwiegend ist, dass KRONE eine Fortsetzung des Telematikvertrags nicht zuzumuten ist; (iii) nachhaltig und/oder in schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nach Punkt E.2.3 verstößt, insbesondere Daten und Informationen unbefugt an Dritte weitergibt; (iv) seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt und/oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder; (v) in das Vermögen des Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb eines Monats eingestellt wird. Im Falle einer vom Kunden schuldhaft veranlassten außerordentlichen Kündigung durch KRONE behält sich KRONE vor, Schadensersatz wegen entgangener Nutzungsgebühren (abgezinst) zu verlangen.

#### **E.5.2 Form der Kündigung**

Jede Kündigung des Telematikvertrags hat schriftlich zu erfolgen.

#### **E.5.3 Kündigungsfolgen**

Im Falle der Beendigung eines Telematikvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Telematikdienste für das betreffende Asset im Umfang der Beendigung unverzüglich einzustellen. KRONE behält sich vor, einen Abruf von Telematikdaten nach Beendigung des Telematikvertrags insoweit technisch zu unterbinden.

Die Kündigung eines Telematikvertrags bzw. einzelner Telematikdienste für ein Asset (Teilkündigung) lässt den Bestand weiterer Telematikverträge bzw. des restlichen Telematikvertrags unberührt.

Telematikdienste, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung von uns erbracht worden sind, sind vereinbarungsgemäß zu vergüten (ggf. zeitanteilig bei einer Beendigung innerhalb eines Abrechnungsintervalls).

#### **E.6. Leistungserbringung; Beschaffenheit; Gewährleistung**

##### **E.6.1 Leistungsgegenstand und Leistungserbringung**

KRONE erbringt die Telematikdienste im Wesentlichen dadurch, dass Daten, insbesondere Telematikdaten, in den Telematikportalen bereitgestellt und dem Kunden unter Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte (siehe Punkt E.7) der Zugriff darauf ermöglicht wird. Dem Kunden wird die Nutzung der Telematikdienste und der Telematikportale in ihrer jeweils aktuellen Fassung ermöglicht; der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herstellung oder Aufrechterhaltung bestimmter technischer Spezifikationen, solange nicht die Erbringung der nach dem Telematikvertrag geschuldeten Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird.

##### **E.6.2 Beschaffenheit**

KRONE schuldet und gewährleistet die nach dem Telematikvertrag und den Maßgaben dieser VLB vereinbarte Beschaffenheit der Telematikdienste, der Telematikdaten, der Telematiklizenz sowie der von KRONE angebotenen Telematikportale, insbesondere deren vertragsgemäße Nutzbarkeit und Verfügbarkeit nach dem Stand der Technik. KRONE kann jedoch keine Gewähr oder Garantie, weder ausdrücklich noch implizit, für das vollkommen ununterbrochene und störungsfreie Funktionieren der Dienste übernehmen; dies gilt insbesondere, wenn die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (siehe unter Punkt E.2.2) nicht erfüllt sind. Nach dem Stand der Technik sind Fehler in Softwareprogrammen nicht auszuschließen, sodass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen und alle Anforderungen fehlerfrei sind bzw. fehlerfrei mit allen Programmen und jeglicher Hardware Dritter zusammenarbeiten.

KRONE ist jederzeit berechtigt, bei der in den Datenverarbeitungssystemen von KRONE eingesetzten Sicherheitssoftware Updates durchzuführen oder sie durch adäquate Alternativsoftware zu ersetzen. KRONE ist ferner jederzeit berechtigt, Wartungsarbeiten, Aktualisierungen und/oder Arbeiten zur Erweiterung des Funktionsumfangs an den Telematikportalen vorzunehmen. KRONE ist verpflichtet, den Kunden rechtzeitig über solche Aktivitäten zu informieren, wenn diese die Nutzung der unter dem Telematikvertrag geschuldeten Leistungen durch den Kunden mehr als unerheblich beeinträchtigen oder einschränken könnten, es sei denn, es handelt sich um unaufschiebbare Maßnahmen.

KRONE stellt die über die Telematikeinheit empfangenen Telematikdaten „so wie sie sind“ zur Verfügung. KRONE übernimmt für deren Verwendbarkeit für die Zwecke des Kunden keine Verantwortung.

Soweit der Kunde KRONE Smart Capacity Management nutzt, weisen wir darauf hin, dass KRONE die von der dafür eingesetzten Kamera erfassten Bilder und Daten nicht kontrolliert und ungesehen an den Kunden übermittelt. Vorbehaltlich Punkt A.9.1 ist KRONE daher nicht verantwortlich für etwaige von der Kamera erfasste Geschehnisse.

Telematikdaten sind für den Kunden grundsätzlich vierundzwanzig (24) Monate ab deren erstmaligen Speicherung durch KRONE abrufbar, mit Ausnahme von temperaturgesteuerten Telematikdaten (Temperaturschreiber, Temperaturkontrolle), die für sechsunddreißig (36) Monate abrufbar sind. Soweit der Kunde die Bereitstellung von Telematikdaten außerhalb der im vorstehenden Satz genannte Abrufdauer verlangt, erfolgt die Bereitstellung nur gegen ein angemessenes, von KRONE auf Anfrage mitzuteilendes Entgelt.

##### **E.6.3 Meldung von und Umgang mit Störungen; Gewährleistung**

Sollte der Kunde einen vertragswidrigen Zustand, eine Fehlfunktion oder einen Mangel der Telematikdienste (nachfolgend: „**Störungen**“) feststellen, so hat er dies KRONE unverzüglich in deutscher oder englischer Sprache telefonisch oder per E-Mail (z.B. an [telematics.nfz@krone.de](mailto:telematics.nfz@krone.de)) anzugeben; der Kunden-Support von KRONE ist werktags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr besetzt.

KRONE ist verpflichtet, berechtigterweise angezeigte Störungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Gelingt dies KRONE nicht, stehen dem Kunde die ihm gesetzlich gewährten Rechte zu, soweit im Telematikvertrag oder diesen VLB nichts anderes bestimmt ist. Zur Klarstellung: Eine Störung liegt insbesondere nicht vor, wenn und soweit die jeweilige Beanstandung darauf beruht, dass (i) der Kunde gegen seine Pflichten aus Punkt E.2.3 verstochen hat, (ii) der Kunde oder Dritte Modifizierungen an der Telematikeinheit vorgenommen haben, die nicht ausdrücklich von KRONE schriftlich genehmigt wurden, (iii) der Kunde eine eigene SIM-Karte in der Telematikeinheit einsetzt, (iv) die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung (siehe unter Punkt E.2.2) nicht erfüllt sind oder (v) eine Störungsursache jenseits des Datenübergabepunkts (z.B. beim vom Kunden eingesetzten Endgerät oder sonstiger kundenseitiger IT-Systeme) vorliegt.

Der Kunde hat KRONE den zum Zwecke der Störungsbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die betreffenden Assets, Telematikeinheiten und/oder sonstigen relevanten Systeme zu ermöglichen und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

## **E.7. Rechtsinhaberschaft; Nutzungsrechte und -beschränkungen**

### **E.7.1 Rechtsinhaberschaft**

Im Verhältnis zum Kunden ist und bleibt KRONE unbeschränkte Inhaberin aller geistigen Eigentumsrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) an den Telematikdiensten und den von KRONE angebotenen Telematikportalen. Für deren rechtskonforme Nutzung sind zeitweise oder dauerhafte Nutzungsrechte notwendig. Wir sind berechtigt, Ihnen diese Nutzungsrechte wie nachfolgend beschrieben einzuräumen.

### **E.7.2 Telematiklizenzen**

Mit Zahlung der Nutzungsgebühr (siehe Punkt E.8.1) gewährt KRONE dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Dauer des Telematikvertrags und örtlich unbeschränktes Recht, die unter dem jeweiligen Telematikvertrag mit dem Kunden bereitzustellenden Telematikdienste und Telematikportale für eigene betriebliche Zwecke und in Einklang mit den Vorgaben in dieser VLB zu nutzen (nachfolgend: „**Telematiklizenzen**“).

Der Kunde erwirbt keine anderen Rechte und Berechtigungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, als die ausdrücklich im Telematikvertrag und diesen VLB genannten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Telematiklizenz ohne vorherige Zustimmung von KRONE an Dritte zu veräußern, abzutreten oder diesen in sonstiger Art und Weise zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen; ausgenommen hiervon und gestattet ist (i) die Überlassung der Telematiklizenz an solche Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung den Weisungen des Kunden unterliegen (z.B. Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte des Kunden, die auf Veranlassung des Kunden Telematikdienste und Telematikportale und deren Funktionen nutzen) und (ii) die Übermittlung von Telematikdaten an Dritte auf Wunsch bzw. nach entsprechender Zustimmung des Kunden.

Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Nutzungsbeschränkungen, erlischt die Telematiklizenz sofort und die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte fallen automatisch an KRONE zurück. Dies gilt auch für abgeleitete Gebrauchsrechte Dritter.

### **E.7.3 Nutzung von Telematikdaten**

Für die Berechtigung von KRONE zur Nutzung von Telematikdaten (sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit) gilt Punkt A.12. Insoweit ist KRONE insbesondere berechtigt, sämtliche Telematikdaten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der wirtschaftlichen und technischen Verbesserung der Telematikdienste, der Telematikportale und der Assets zu speichern, zu nutzen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.

## **E.8. Rechnungsstellung und Zahlung**

### **E.8.1 Nutzungsgebühr**

Als Gegenleistung für die Erbringung der Telematikdienste sowie der weiteren Pflichten von KRONE aus dem Telematikvertrag sind Sie als Kunde verpflichtet, den im jeweiligen Telematikvertrag vereinbarten Preis für die Telematikdienste (nachfolgend: „**Nutzungsgebühr**“) zu zahlen. Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach den von Ihnen in Anspruch genommenem Leistungsumfang, insbesondere nach dem jeweils bestellten Leistungspaket (siehe Punkt E.4.1).

Die Nutzungsgebühren werden stets auf Basis der geltenden Einkaufs-, Material- und Aufwandskosten (v.a. für Strom, Internet und Datenübertragung) zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisliste kalkuliert. Diese Kalkulation ist daher Teil der Geschäftsgrundlage. Als Folge von unvorhersehbaren Ereignissen (beispielsweise Pandemien, Embargos, Umweltkatastrophen oder kriegerischen Handlungen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund einer besonderen Preisdynamik die Kalkulationsgrundlage während der Laufzeit des Telematikvertrags erheblich ändert. Steigen unsere Gesamtkosten für die nach dem Telematikvertrag geschuldeten Leistungen aus diesen Gründen um mehr als 15%, ggf. unter Verrechnung mit anderen steigenden oder sinkenden Kostenfaktoren, was wir auf Verlangen nachweisen, ist im Wege eines partnerschaftlichen, fairen Ausgleichs diesen Veränderungen bei der Höhe der Nutzungsgebühren für die Zukunft Rechnung zu tragen. Wir haben daher das Recht, von Ihnen zu verlangen, die Höhe der Nutzungsgebühren unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb einer angemessenen Frist nach Treu und Glauben neu zu verhandeln. Im Falle eines Scheiterns dieser Verhandlungen steht uns das Recht zu, nach den gesetzlichen Regeln zur Leistungsbestimmung durch den Gläubiger (§§ 315, 316 BGB) mit angemessener Vorankündigung einen Preis festzulegen, der die Veränderungen widerspiegelt und dessen Angemessenheit gerichtlich überprüfbar ist. Ein solches Leistungsbestimmungsrecht kann KRONE frühestens zwölf

(12) Monate nach dem Zustandekommen des Telematikvertrags ausüben. Zur Klarstellung: Hiervon unberührt bleibt unser Recht zur Anpassung von Nutzungsgebühren für zukünftig abzuschließende Telematikverträge sowie die Möglichkeit, Ihnen aus sonstigen Gründen eine Vertragsänderung anzubieten.

#### **E.8.2 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen**

Die Nutzungsgebühr ist pro Asset zu entrichten und wird mit der erstmaligen Bereitstellung von Telematikdaten über ein Telematikportal fällig. Fällt die erste Bereitstellung von Telematikdaten in einen laufenden Monat, wird die Nutzungsgebühr nur anteilig berechnet. Alle weiteren zu entrichtenden Nutzungsgebühren sind im Voraus zu zahlen und je nach Vereinbarung am jeweiligen Monatsanfang, halbjährlich oder jährlich fällig, es sei denn, die Nutzungsgebühr ist als Einmalzahlung für den gesamten Nutzungszeitraum zu entrichten.

Je nach vertraglich vereinbarter Fälligkeit, stellen wir Ihnen angefallene Nutzungsgebühren gesammelt und elektronisch in Rechnung. Die Rechnung wird Ihnen per E-Mail oder auf anderem Wege elektronisch übermittelt. Die Bezahlung der Nutzungsgebühr erfolgt nach der bei Abschluss des Telematikvertrags gewählten Zahlungsmethode (SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, ggf. Rechnung).

Soweit nicht anders im Telematikvertrag vereinbart, gilt für die Zahlungsfrist Punkt A.6.2.

#### **E.8.3 Veräußerung von Assets**

Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Nutzungsgebühren bleibt von einer Veräußerung oder sonstigen Überlassung des betreffenden Assets unberührt. In diesem Falle haftet der Kunde KRONE weiterhin für die Erfüllung der sich aus dem Telematikvertrag und diesen VLB gegenüber KRONE ergebenden Verpflichtungen, solange der Telematikvertrag fortbesteht.

#### **E.9. Verhältnis zu besonderen Vertragsbedingungen**

Die Regelungen in dem abgeschlossenen Telematikvertrag mit dem Kunden genießen im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen VLB (vgl. Punkt A.3 sowie A.9.3). Diese VLB gelten nur bezüglich solcher Punkte, soweit in den Telematikverträgen keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

#### **E.10. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil E nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.

## TEIL F – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SERVICEVERTRÄGE

### **F.1. Erläuterung und Kontakt**

#### **F.1.1 Geschäfte zur Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Garantieleistungen**

Dieser Teil F gilt für Geschäfte über von KRONE Fahrzeugwerk erbrachte Service-Leistungen für Nutzfahrzeuge sowie Auflieger, Anhänger, Aufbauten, Fahrgestelle, Frachtkoffer, Wechselsysteme, Trailer-Achsen und sonstigen Komponenten von Nutzfahrzeugen, insbesondere in Form von Reparaturmanagement, Wartung, Austausch von Verschleißteilen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit zusätzlich gewährten Garantien (nachfolgend gemeinsam: „**Serviceverträge**“; Serviceverträge sind Leistungsverträge gemäß Punkt A.4.4).

Zu den Serviceverträgen gehören insbesondere Geschäfte über die im Zusammenhang mit KRONE Fair Care angebotenen Leistungskomponenten (z.B. Verschleißreparaturen für Trailer) samt Erweiterungspaketen und Zusatzoptionen, die europaweit für einen Zeitraum zwischen 24 und 72 Monaten angeboten werden (nachfolgend: „**Fair Care-Leistungen**“).

Zu den Serviceverträgen rechnen des Weiteren Geschäfte über die Verlängerung der Herstellergarantie von fabrikneuen KRONE-Nutzfahrzeugen über die gewöhnliche Garantiezeit von 12 Monaten hinaus (nachfolgend: „**Garantieverlängerungen**“).

#### **F.1.2 Kontakt**

Unser Vertriebs-Team steht Ihnen jederzeit für alle Rückfragen im Zusammenhang mit Serviceverträgen zur Verfügung. Den für Ihre Region bzw. Ihr Anliegen passenden Ansprechpartner finden Sie über die Suchfunktion auf unserer Website [www.krone-trailer.com](http://www.krone-trailer.com).

### **F.2. Serviceverträge über und Erbringung von Fair Care-Leistungen**

#### **F.2.1 Ablauf des Bestellprozesses**

Wenn Sie Interesse am Abschluss eines Servicevertrags über Fair Care-Leistungen haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt F.1.2) und teilen Sie uns mit, an welchen Leistungskomponenten Sie für welche Vertragslaufzeit interessiert sind. Die Fair Care-Leistungen sind in verschiedene Leistungspakete aufgeteilt, die mit Erweiterungspaketen (z.B. Reifenmanagement) und/oder Zusatzoptionen (z.B. Pannenservice) kombiniert werden können. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und technisch, kaufmännisch und rechtlich durch unsere zuständigen Fachabteilungen geprüft worden sind, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Angebot.

#### **F.2.2 Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Fahrzeugwerk**

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag für Fair Care-Leistungen erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3).

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über die Fair Care-Leistungen mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### **F.2.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden**

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Servicevertrags gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### **F.2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde hat das Geschäft über und die Erbringung von Fair Care-Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten und bei Bedarf die Gegenstände, an denen Fair Care-Leistungen vorgenommen werden sollen, zur Verfügung stellen.

#### **F.2.5 Vorrangigkeit der Vertragsbedingungen für Fair Care-Leistungen**

Für die Art und den Umfang der Fair Care-Leistungen und deren Erbringung gelten die Allgemeinen KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsangebot übermittelt werden. Dort finden Sie insbesondere Regelungen zu Preisen und Entgelt, zur Tragung von Zusatzkosten, zu Kündigungs- und Gewährleistungsrechten, zu weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden, zu Leistungsausschlüssen, zur Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen und zur Haftung von KRONE. Soweit für die Dauer von Fair Care-

Leistungen Zeitintervalle vereinbart werden, beginnen die angegebenen Zeiten nicht vor der erstmaligen Auslieferung des Vertragsfahrzeugs an den Kunden.

Die Regelungen in dem abgeschlossenen Servicevertrag über Fair Care-Leistungen einschließlich der Allgemeinen KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen genießen im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen VLB (vgl. Punkt A.3). Diese VLB gelten nur bezüglich solcher Punkte, die in den Allgemeinen KRONE FAIR CARE Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt sind.

### **F.3. Serviceverträge über und Erbringung von Garantieverlängerungen**

#### *F.3.1 Ablauf des Bestellprozesses*

Wenn Sie Interesse an dem Abschluss eines Servicevertrags über eine Garantieverlängerung haben, kontaktieren Sie uns gerne (siehe Punkt F.1.2) und teilen Sie uns mit, an welchem Vereinbarungsinhalt Sie für welche Garantiezeit interessiert sind. Herstellergarantien können gegen Zahlung eines Entgelts um bis zu maximal vier Jahre verlängert werden. Sobald alle relevanten Informationen vorliegen und nach technischer, kaufmännischer und rechtlicher Prüfung durch unsere zuständigen Fachabteilungen, erstellen wir für Sie ein individuelles, noch unverbindliches Vertragsangebot.

#### *F.3.2 Auftragserteilung und Bestätigung durch KRONE Fahrzeugwerk*

Sofern Sie uns basierend auf einem erstellten Angebot einen verbindlichen Auftrag für eine Garantieverlängerung erteilen, führen wir alle vor dem Vertragsschluss notwendigen weiteren Prüfungen durch. Insbesondere gelten unsere allgemeinen Annahmebedingungen für den Abschluss von Leistungsverträgen (siehe Punkt A.4.3).

Nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfungen senden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung oder die relevanten Vertragsunterlagen zu, wodurch der Leistungsvertrag über die Garantieverlängerung mit KRONE Fahrzeugwerk zustande kommt.

#### *F.3.3 Änderungsverlangen oder Stornierung durch den Kunden*

Für eine Änderung oder eine Stornierung eines abgeschlossenen Servicevertrags gilt Punkt B.2.3 entsprechend.

#### *F.3.4 Mitwirkungspflichten des Kunden*

Der Kunde hat das Geschäft über die Garantieverlängerung durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Er wird insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten und bei Bedarf die Gegenstände, auf die sich die Garantieverlängerung bezieht, zur Verfügung stellen.

#### *F.3.5 Vorrangigkeit der Vertragsbedingungen für Garantieverlängerungen*

Die geltenden Vertragsbedingungen für die Garantieverlängerung sowie Art und Umfang der Garantieleistungen sind den Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen zu entnehmen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsangebot übermittelt werden. Dort finden Sie insbesondere Regelungen zu Preisen und Entgelt, zum Erlöschen der Garantie, zu Leistungsausschlüssen, zu weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden, zur Garantiezeit und zur Garantieabwicklung.

Die Regelungen in dem abgeschlossenen Servicevertrag über eine Garantieverlängerung einschließlich der Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen genießen im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen VLB (vgl. Punkt A.3 sowie A.9.3). Diese VLB gelten nur bezüglich solcher Punkte, die in den Allgemeinen KRONE Garantiebedingungen nicht abweichend geregelt sind.

#### *F.3.6 Rechnungstellung und Zahlung*

Das für Garantieverlängerungen zu zahlende Entgelt wird dem Kunden zu Beginn des Verlängerungszeitraums einmalig entsprechend der vereinbarten Zahlungsoption (z.B. Vorkasse, Bankeinzug, Kreditierung, Zahlungsdienstleister) in Rechnung gestellt. Für den Verzugseintritt gelten im Übrigen die Maßgaben von Punkt A.6.

### **F.4. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil A**

Soweit in diesem Teil F nichts Abweichendes geregelt ist, beachten Sie bitte im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen aus Teil A dieser VLB.